

Informationsmemorandum

vom 14. Juli 2022

GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL
London
Vereinigtes Königreich
(die "Emittentin")

Optionsscheine

bezogen auf

**Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse /
Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile
bzw. einen Korb bestehend aus**

**Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren /
Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinss-
ätzten / Investmentfondsanteilen**

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(die "Garantin")

Unter diesem Informationsmemorandum emittierte Optionsscheine stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar und unterstehen deshalb nicht den Schutzbüroschriften des KAG sowie auch nicht der Genehmigungspflicht und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA").

Dieses Informationsmemorandum wurde von keiner Schweizer Prüfstelle geprüft oder

genehmigt. Dieses Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG"), darf nicht für ein öffentliches Angebot in der Schweiz verwendet werden, das einen solchen Prospekt erfordert, und weder die Emittentin noch die Garantin ist für den Inhalt dieses Dokuments im Zusammenhang mit einem Angebot, das einen solchen Prospekt erfordert, verantwortlich.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Optionsscheine noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Optionsscheine noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN	4
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	4
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	5
	C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)	9
	D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	11
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	11
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	25
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	37
	E. Risiko von Interessenkonflikten	57
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	62
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	62
	1. Beschreibung der Optionsscheine	62
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	62
	3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung	63
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	63
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	63
	6. Währung der Optionsscheinemission	63
	7. Ausgestaltung	63
	8. Börsenkotierung	64
	9. Handel in den Optionsscheinen	64
	10. Bekanntmachungen	64
	11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	64
	12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]	65
	13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	65
	14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	65
	[B.] Funktionsweise von [Mini-Future Warrants][[Faktor][●] Turbo Warrants]	68
	[B.] Optionsscheinbedingungen	91
	[C.] Garantie	189
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	192
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	194
V.	MUSTER DER FINALEN KONDITIONEN	196
VI.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM INFORMATIONSMEMORANDUM	200
	A. Verantwortung für die Angaben in diesem Informationsmemorandum	200
	B. Angaben von Seiten Dritter	200
	C. Bereithaltung des Informationsmemorandums	200
VII.	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	201
	A. Durch Verweis einbezogene Dokumente hinsichtlich der Emittentin	201
	B. Durch Verweis einbezogene Dokumente hinsichtlich der Garantin	202
	UNTERSCHRIFTENSEITE	1

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Informationsmemorandums bzw. der Finalen Konditionen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Informationsmemorandums einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Finalen Konditionen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Goldman Sachs International (die "**Emittentin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innenwohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich, Liquiditäts-, Markt- und Kreditrisiken, operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken, Wettbewerbsrisiken und Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Hinsichtlich weiterer Risikofaktoren bezüglich der Emittentin wird auf die auf den PDF-Seiten 5 bis 23 des von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) gebilligten Nachtrags Nr. 8 (*Supplement No. 8*) vom 8. April 2022 zum Basisprospekt *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd und der Goldman Sachs International

vom 16. Juli 2021 enthaltenen Risikofaktoren verwiesen, welche per Verweis in das Informationsmemorandum (siehe Abschnitt "VII. Durch Verweis einbezogene Dokumente" auf Seite 201 des Informationsmemorandums) einbezogen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Emittentin Teil der Goldman Sachs Gruppe ist und insoweit dadurch den Risiken ausgesetzt ist, denen die Goldman Sachs Gruppe unterliegt (siehe dazu auch Abschnitt "B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren" unten).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts- und Kreditrisiken, Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld sowie operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Wettbewerbsrisiken, welche die Finanzlage beeinflussen können.

Marktrisiken

- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält, Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.
- Die Market Making Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Vermittlung von Kundengeschäften (*Client Intermediation*), Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch in Zukunft aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden und können auch in der Zukunft durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte oder einer Kundenpräferenz für andere Produkte als solche, die Goldman Sachs anbietet oder für Produkte, die niedrigere Gebühren generieren, negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiken

- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Störungen oder mangelnde Liquidität an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Herabstufungen des Credit Ratings von Goldman Sachs oder die Erhöhung des Credit Spreads von Goldman Sachs können die Liquidität und Finanzierungskosten von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ihre Liquidität hängt von Zahlungen und Darlehen ihrer Tochtergesellschaften ab, von denen viele gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder anderen Beschränkungen unterliegen, was die Bereitstellung von Mitteln oder Vermögenswerten an die Garantin betrifft.

Kreditrisiken

- Die Geschäfte, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs können durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Ausfälle von Dritten negativ beeinflusst werden.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Finanzierung von Goldman Sachs.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Dokumentation oder der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu einem Kreditrisiko, unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.

Operationelle Risiken

- Ein Ausfall in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs, oder denen von dritten Parteien, sowie menschliches Versagen, Fehlverhalten oder andere Verfehlungen, können die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.
- Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von Goldman Sachs sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.

- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, einschließlich Pandemien, Terroranschlägen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen, kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.
- Der Klimawandel könnte die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs stören, Kundenaktivitäten und die Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner und Kunden von Goldman Sachs negativ beeinflussen und die Bemühungen von Goldman Sachs, Bedenken in Bezug auf den Klimawandel zu beseitigen, könnte den Ruf von Goldman Sachs schädigen.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Falls die Identifizierung und eine Adressierung von möglichen Interessenkonflikten nicht angemessen erfolgt, können die Geschäfte von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Eine wesentliche zivil- oder strafrechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Die Anwendung von Regulierungsstrategien und Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von großen Finanzinstituten in US- und Nicht-US-Rechtsordnungen können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.
- Die Anwendung der vorgeschlagenen Abwicklungsstrategien der Garantin können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, unterwerfen Goldman Sachs umfangreicher Regulierung und bringen bestimmte Risiken einschließlich Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.

Wettbewerbsrisiken

- Die Ergebnisse von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch die Zusammensetzung des Kundenstamms von Goldman Sachs in negativer Weise beeinträchtigt werden.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Produkten und Technologien, einschließlich Handelstechnologien und Kryptowährungen, können den Wettbewerb verstärken.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld

- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs sind durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt worden und können auch in Zukunft beeinträchtigt werden.
- Bestimmte Geschäfte von Goldman Sachs, das Funding von Goldman Sachs und deren Finanzprodukte können durch Veränderungen oder Einstellung von Angebotssätzen im Interbankenmarkt (Interbank Offered Rates – IBORs), insbesondere des LIBORs, negativ beeinflusst werden.
- Bestimmte Geschäfte von Goldman Sachs und das Funding von Goldman Sachs können durch Veränderungen bei sonstigen Referenzzinssätzen, Währungen, Indizes, Körben oder ETFs, die auf Produkte, die von Goldman Sachs angeboten werden oder Finanzierungen, die Goldman Sachs erbringt, bezogen sind, negativ beeinflusst werden.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen und Akquisitionen dazu führen, dass Goldman Sachs sich in neuen Geschäftsfeldern betätigt, an neuen Standorten operiert und Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Goldman Sachs wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die erwarteten Vorteile oder Synergien aus Akquisitionen in den erwarteten Zeitrahmen oder überhaupt zu realisieren.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundesinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundesinlagensicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations* - "**G-SIBs**"), wie beispielsweise die Garantin und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts* - "**QFCs**") im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Produkte, wie die Optionsscheine, und die Garantie im Hinblick auf diese Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundesinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act* - "**FDI Act**") oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem *U.S. Special Resolution Regimes* unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Optionsscheine und der Garantie beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Optionsscheine und die Garantie beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen unter oder aus den Relevanten Verträgen von der Emittentin und der Garantin in

selben Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Optionsscheine und die Garantie eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin und die Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß des derzeit geltenden Rechts kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die Garantin dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den anwendbaren U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden.

Für den Fall, dass ein Relevanter Vertrag, wie beispielsweise bestimmte Produkte (im Fall von Optionsscheinen) und die Garantie, QFCs sind und die Garantin einem OLA Verfahren unterworfen wird, finden die Bestimmungen zum Halten und Übertragen der OLA Anwendung, ungeachtet dessen, dass die Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Siehe für weiteren Informationen den Abschnitt "*Insolvency of an IDI or a BHC*" und den Abschnitt "*The application of regulatory strategies and requirements in the U.S. and non-U.S. jurisdictions to facilitate the orderly resolution of large financial institutions could create greater risk of loss for Group Inc.'s security holders*", welche sich auf den PDF-Seiten 21 und 50 bis 51 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr befinden.

Wegfall von Beschränkungen der Übertragung der Garantie während einer Insolvenz

Die Garantie ermöglicht zusätzlich, dass die Garantin ihre Rechte bzw. Verpflichtungen auf eine andere Einheit als Empfänger im Rahmen einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin überträgt, soweit oder nachdem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Dies ist nicht auf Verfahren beschränkt, die dem U.S. Special Resolution Regimes unterliegen, würde jedoch zum Beispiel auch ein Verfahren umfassen, welches dem Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetz entspricht. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass die Garantin im Zusammenhang mit einer Abwicklung der Garantin nach dem U.S. Insolvenzrecht versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen auf eine andere Einheit zu übertragen. Siehe zu einer näheren Beschreibung der von der Garantin als Teil ihres Abwicklungsplans nach Abschnitt 165(d) des Dodd-Frank Act vorgeschlagenen Abwicklungsstrategie den Abschnitt "*The application of Group Inc.'s proposed resolution strategy could result in greater losses for Group Inc.'s security holders, and failure to address shortcomings in our resolution plan could subject*

us to increased regulatory requirements", welcher sich auf den PDF-Seiten 51 bis 52 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr befindet.

Optionsscheininhaber können aufgrund des Risikos beeinträchtigt werden, dass für den Fall einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse innerhalb der USA, die Verpflichtungen der Garantin auf eine andere Einheit übertragen werden können oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf eine andere Einheit übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Forderungen der Garantin in Zusammenhang mit solchen Abwicklungsbefugnissen übertragen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, die in Bezug auf die Garantin ergriffen werden könnten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhaber haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Optionsscheininhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen, selbst wenn diese Maßnahmen zu der Übertragung der Garantie geführt haben.

D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Effekten, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") enthalten.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis überschreitet, kommt es bei Put Optionscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call bzw. Long bzw. Bull Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von

Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put bzw. Short bzw. Bear Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

Das in einem Optionsschein enthaltene Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins durch den Optionsscheininhaber erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch [im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen: (zum Totalverlustrisiko bei Down & Out Put Warrants siehe auch unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Warrants " im Abschnitt I.D.1. der Finalen Konditionen)].

Ein Optionsschein beinhaltet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

[im Fall von Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Optionsscheinen ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Ausübung der Optionsscheine amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich – sofern in den Finalen Konditionen vorgesehen – des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei Optionsscheinen, bei denen die Ausübung europäisch ausgestaltet ist, werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihmarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. *[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere einfügen: Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine auch dann endet, wenn ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist (siehe dazu unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere" im Abschnitt [I.][II.]D.1. der Finalen Konditionen).]*

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

[im Fall von Optionsscheinen ohne Laufzeitbegrenzung außer Faktor Turbo Warrants einführen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am [in den Optionsscheinbedingungen genannten Ersten Valutatag][in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit] und endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihmarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquierer der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihmarkts) ist. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine

Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

[im Fall von Faktor Turbo Warrants einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Ausübungs- und Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am [in den Optionsscheinbedingungen genannten Ersten Valutatag][in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit] und endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber
- durch Ausübung durch die Emittentin oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet keine Anpassung des Basispreises, des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen an diesem Tag statt. Vielmehr endet in diesem Fall die Laufzeit der Optionsscheine automatisch und das Optionsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf und ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, die Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Ausübungsbetrag, der in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben ist. Für den Fall, dass für die Berechnung des Ausübungsbetrags der Stop-Loss Referenzpreis zugrunde gelegt wird, besteht das Risiko eines Totalverlusts (siehe näher unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere").

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen ferner berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren

Störungseignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen mit einer in den Optionsscheinbedingungen angegebenen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen.

Bei einer Ausübung bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber in der Regel keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung und der Wahrnehmung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt und diese – im Fall der Ausübung - an jedem Anpassungstag und – im Fall der außerordentlichen Kündigung - an jedem Tag erfolgen können. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Ausübungsrecht und zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung bzw. bei Ausübung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung bzw. durch Ausübung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung bzw. Ausübung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag bzw. den im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

[im Fall von Optionsscheinen mit Cap bzw. Floor einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf [Cap bzw. Floor] Optionsscheine [mit Höchstrückzahlung (Cap)]

[Bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen ist die **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Floor (Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Gewinnchance des Optionsscheininhabers also begrenzt, während er umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswerts in voller Höhe teilnimmt.] [Bei Optionsscheinen mit Höchstrückzahlung (Cap) ist der Auszahlungsbetrag **begrenzt**, da bei Cap Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Cap (Put Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird.]]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-In Barriere einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-In Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-In Barriere ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Auszahlungsbetrag mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), sofern während einer in den Optionscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode die definierte Kursreferenz des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-In Barriere erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (**"Knock-In Ereignis"**). Dadurch ist gewährleistet, dass der Auszahlungsbetrag nach Eintreten eines Knock-In Ereignisses mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) entspricht.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere außer Faktor Turbo Warrants einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

[Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht [im Fall

von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen: (siehe im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt I.D.2. der Finalen Konditionen)]. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen[, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sogenannte "Knock-Out Auszahlungsbetrag"), wertlos.] [im Fall von Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen: und werden zum Knock-Out Auszahlungsbetrag zurückgezahlt[, der null (0) beträgt].] Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.]

[im Fall von Mini-Future Warrants bzw. Open-End-Turbo Warrants einfügen: Es ist zu beachten, dass sich bei [Mini-Future Long Warrants] [Open-End-Turbo Bull Warrants] durch die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei [Mini-Future Short Warrants] [Open-End-Turbo Bear Warrants] erhöht sich durch die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.] [im Fall von Mini-Future Warrants gegebenenfalls einfügen: [Bei Optionscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine).] [Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.] [im Fall von Mini-Future Warrants bzw. Open-End-Turbo Warrants einfügen: Die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils Aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) berücksichtigt. Bei [Mini-Future Long Warrants] [Open-End-Turbo Bull Warrants] bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der Aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.]

[im Fall von Mini-Future Warrants gegebenenfalls einfügen: Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der

Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.]]

[im Fall von Mini-Future Warrants einfügen: Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.] [im Fall von Turbo Warrants einfügen: Es ist außerdem zu beachten, dass durch die Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt werden, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.]

[im Fall von Mini-Future Warrants einfügen: Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).]

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine

Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen: Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Knock-Out Kurses im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert siehe unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt [I.][II.]D.2.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig endet und dies zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Optionsscheininhaber führen kann, sofern ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und die Optionsscheine werden automatisch fällig.

Anleger sollten beachten, dass die Höhe des Knock-Out Auszahlungsbetrags vom Aktuellen Diskontierungsfaktor abhängt, der sich in Abhängigkeit von der Restlaufzeit und dem Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag berechnet. Je größer die Restlaufzeit, desto geringer ist der Aktuelle Diskontierungsfaktor und damit auch der Knock-Out Auszahlungsbetrag. Der Aktuelle Diskontierungsfaktor und damit der Knock-Out Auszahlungsbetrag ist umso geringer, je höher der Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag ist.]

**[im Fall von Faktor Turbo Warrants einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere**

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Obere Knock-Out Barriere bzw. Untere Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sogenannte "Knock-Out Auszahlungsbetrag"), wertlos. Anleger sollten in diesem Zusammenhang

beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauffolgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.]

[im Fall von Turbo Warrants einfügen:

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der [Open-End-]Turbo Warrants

Der Preis der [Open-End-]Turbo Warrants während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich gilt, dass der Preis der [Open-End-]Turbo Warrants sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt ([Open-End-]Turbo Bull Warrants) bzw. steigt ([Open-End-]Turbo Bear Warrants). Ein Absinken oder Ansteigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional höheren Effekt auf den Preis der [Open-End-]Turbo Warrants.

[Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihekosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen ab.]]

[Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Open-End-Turbo Warrants an jedem Berechnungstag, der ein Bankgeschäftstag ist, angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Open-End-Turbo Warrants unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts vermindern, d.h. der Preis des Open-End-Turbo Warrants ist beispielsweise auch von dem Zinsniveau [und gegebenenfalls von etwaigen Dividendenerwartungen bzw. der Dividendenbesteuerung] [●] abhängig. Darüber hinaus hat auch die Volatilität des Basiswerts Einfluss auf die Preisbildung der Open-End-Turbo Warrants.]

*[im Fall von Optionsscheinen mit Stop-Loss Barriere außer Faktor Turbo Warrants einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere*

Bei Optionsscheinen, die mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls eine definierte Kursreferenz des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums eine in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Barriere unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Sofern es in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen vorgesehen ist, kann auch das bloße Erreichen der Stop-Loss Barriere ein Stop-Loss Ereignis auslösen. Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Stop-Loss Barriere werden nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basispreises, des angepassten Bezugsverhältnisses und der angepassten Stop-Loss Barriere weitergehandelt.]

*[im Fall von Faktor Turbo Warrants einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere*

Bei Optionsscheinen, die mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere entsprechend der Optionsscheinbedingungen angepasst. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums eine in den Optionsscheinbedingungen definierte Stop-Loss Barriere unterschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Short Optionsscheinen).

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten diesem Zusammenhang besonders beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von

An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

[im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen: **Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Stop-Loss Kurses im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert siehe unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt I.D.2.]]**

[im Fall von Mini-Future Warrants einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Mini-Future Warrants

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und –1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheins dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Inneren Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. –1 (Put).

[Sogenannte Mini-Future Warrants sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von [Mini-Future Warrants][•].]

[Die Ausstattungsmerkmale Basispreis sowie die Knock-Out Barriere werden bei [Mini-Future Warrants][•] in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst.] [Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Bezugsverhältnis sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere werden bei [Faktor Turbo Warrants][•] in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst.] Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der

Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini-Future Warrants beispielsweise auch von dem allgemeinen Zinsniveau und gegebenenfalls von etwaigen Dividendenerwartungen bzw. der Dividendenbesteuerung abhängig sein kann.]

[im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen:

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Warrants

Down & Out Put Warrants zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Auszahlungsbetrag null (0). Der Auszahlungsbetrag ist auch dann null (0), wenn der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat.** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Erreichens oder Unterschreitens der Barriere ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko, dass die Barriere erreicht bzw. unterschritten wird.

Anleger sollten zudem beachten, dass der Auszahlungsbetrag, den ein Anleger maximal erhalten kann, auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Barriere beschränkt ist.]

[im Fall von Optionsscheinen, bei denen zur Feststellung der Kursreferenz auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Feststellung der Kursreferenz

[im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz entweder auf den Schlusskurs des Basiswerts abgestellt wird, sofern der Finale Bewertungstag vor dem letzten Tag der Ausübungsfrist liegt oder auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem letzten Tag der Ausübungsfrist entspricht, wie er an der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, sofern der Finale Bewertungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Abrechnungspreis entspricht, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sofern auch ein Abrechnungspreis nicht erhältlich ist, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

[Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.]]

*[im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübung einfügen: Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, abgestellt wird. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Abrechnungspreis entspricht, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sofern auch ein Abrechnungspreis nicht erhältlich ist, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem Finalen Bewertungstag von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.*

[Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.]]
[gegebenenfalls andere Regelung einfügen: •]]]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen: •]

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

[bei Optionsscheinen mit unterschiedlichen Basiswerten einfügen: Die vorliegenden Optionscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf einen Korb einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert*

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der

Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes bzw. die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Optionsscheins kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein. Es ist zu beachten, dass selbst wenn sich ein Korbbestandteil positiv entwickelt hat, ein Verlust beim Anleger entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Beispielsweise können die Optionsscheine vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Anlegers kommen, wenn sich die Performance des einen, abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Indizes einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Optionsscheine kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine haben.

[Soweit sich die vorliegenden Optionsscheine auf einen Kursindex beziehen, werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen durchgeführt. Anleger können deshalb in keinem Fall an möglichen Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen der durch den Index abgebildeten Bestandteile teilhaben.]

Risikofaktoren im Hinblick auf Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index die Bestandteile eines solchen Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die von der Emittentin an den Anleger geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Anleger irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Anlegers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Optionsscheine auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Optionsscheinen

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Kursindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Anleger von Optionsscheinen, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen werden und daher zu einem Ansteigen des Stands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index nicht vollständig reinvestiert werden.

[gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert

Bei DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des [Knock-Out] [Stop-Loss] Ereignisses maßgebliche [Knock-Out] [Stop-Loss] Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das [Knock-Out] [Stop-Loss] Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei [Mini-Future Warrants] [[Open-End-] [Faktor] Turbo Warrants], die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund

der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines [Knock-Out] [Stop-Loss] Ereignisses höher ist.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf eine Aktie einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Risikofaktoren im Hinblick auf Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Optionsscheine auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Optionsscheine nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Anleger bzw. den Ertrag aus den Optionsscheinen auswirken.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können

Optionsscheininhaber von Optionsscheinen, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen, bei der Rückzahlung dieser Optionsscheine einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Optionsscheinen am Laufzeitende bzw. bei einer Kündigung durch die Emittentin null (0) ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depositary Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depositary Receipts und der Optionsscheine beeinflusst werden kann.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Futures Kontrakten als Basiswert

[Allgemeines]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Vorliegend besteht der Basiswert aus der Differenz zwischen zwei Futures Kontrakten.] Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes oder Zinssätze) - sogenannte Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sogenannte Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu

diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument bzw. Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Optionsscheininhaber neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoff auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken möglich ist.]

[im Fall von Open End Optionsscheinen mit rollierenden Futures Kontrakten zusätzlich einfügen:

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt (**"Rollover"**). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenen Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugssgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der **"Rollovertag"**) innerhalb eines in den Optionscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Emittentin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen

in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basispreis und gegebenenfalls die Stop-Loss Barriere bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sogenannten "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sogenannten "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen.

Anleger sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,23611", dass für den Kauf von einem Euro 1,23611 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,80890", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,80890 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann, was sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend nachteilig auf die Optionsscheine auswirken kann (siehe dazu auch unter "Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten".])

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse mit Überkreuzberechnung einfügen:

Überkreuzberechnung von Währungs-Wechselkurspaaren durch die Emittentin

Die Kursreferenz bestimmter Währungs-Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird die Kursreferenz deshalb von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungs-paars und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt. Die Ermittlung der Kursreferenz des Basiswerts erfolgt durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse. Anleger können die auf diese Weise ermittelte Kursreferenz des Basiswerts deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig auf der Internetseite www.goldmansachs.ch abrufen.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Zinssätze einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Zinssätzen als Basiswert

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Investmentfondsanteile einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Basiswert

Bei auf Investmentfondsanteilen bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit [Rohstoffen] [bzw.] [Futures Kontrakten auf Rohstoffe] als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Basiswerts nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Optionsscheinen durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den

Optionsscheinen abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionscheine oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Optionsscheine führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies nachteilig auf den Preis der Optionsscheine auswirkt.]

*[im Fall von Optionsscheinen, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer*

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Optionsscheine zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Optionsscheine gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Optionsscheinen kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern der Basiswert der Optionsscheine in lokaler Währung notiert, also nicht gegenüber [dem [EUR][CHF][USD][•]][der Auszahlungswährung] gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen

erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Optionsscheins erheblich nachteilig entwickelt, obwohl der Wert des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren einfügen: •]

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine

[Die Optionsscheine können während ihrer Laufzeit [börslich oder] außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" [sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen"] im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen). [Maßgeblich für die Preisberechnung ist insbesondere der Innere Wert.]

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins, der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sowie von dem Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt. [Im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen wie beispielsweise Mini-Future Warrants spielt der Zeitwert bei der Preisbestimmung keine Rolle (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Mini-Future Warrants" im Abschnitt [I.][II.]D.1. der Finalen Konditionen).]

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. [Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird.] Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. [*im Fall von Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen:* Weitere Informationen zu den mit den Turbo Warrants verbundenen preisbeeinflussenden Faktoren während der Laufzeit finden sich unter "Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Optionsscheine" im Abschnitt [I.][II.]D.1. der Finalen Konditionen.]

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* •]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigten werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einer Verwahrungsstelle eingetragenen Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. **Entsprechend kann der angemessene Marktpreis auch null (0) betragen.** Es besteht in diesem Fall ferner ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. [Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.] [bei Optionsscheinen auf Aktien, die keine Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung sind, gegebenenfalls einfügen: Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sogenannte Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen [und ordentlichen] Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die [Ausübungs- und] Kündigungs möglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher bzw.] außerordentlicher Kündigung [bzw. bei Ausübung] durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]D.1. der Finalen Konditionen.]

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich vereinbarten Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

[im Fall von Optionsscheinen mit Währungsrisiko einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der im Optionsschein enthaltene Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Optionsscheininhabers, dem ein geschuldeter Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Optionsscheins abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

[im Fall von Optionsscheinen mit Quanto-Struktur zusätzlich einfügen:

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswerts ("**Preiswährung**") nicht bei sogenannten Quanto Optionsscheinen, da bei diesen die Entwicklung des Werts der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Optionsscheinen im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Preiswährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.]]

[Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Strategien und Anforderungen zur Erleichterung der geordneten Abwicklung großer Finanzinstitute könnte ein großes Verlustrisiko für die Optionscheininhaber darstellen

Die Umstände, unter denen eine Abwicklungsbehörde ihre "Bail-in" Befugnis ausüben würde, um ein ausfallendes Institut durch Abschreibung der unbesicherten Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital zu rekapitalisieren, stehen nicht eindeutig fest. Sollten diese Befugnisse in Bezug auf die Emittentin ausgeübt werden (oder sollte es einen Hinweis darauf geben, dass sie ausgeübt werden könnten), hätte eine solche Ausübung wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Fremdkapitalinvestitionen, einschließlich eines möglichen Verlusts einiger oder aller dieser Investitionen.

Die EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**") ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um die Vorgaben der BRRD zu erfüllen. Ziel der BRRD ist es, den nationalen "Abwicklungsbehörden" die Befugnisse und Instrumente an die Hand zu geben, um Bankenrisiken präventiv zu begegnen, die Finanzstabilität zu gewährleisten und das Risiko von Verlusten für die Steuerzahler zu minimieren.

Infolge des Brexit ist die BRRD aufgrund des sogenannten European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ("**UK BRRD**"). Die Mehrzahl der Anforderungen der UK BRRD sind im Vereinigten Königreich durch den UK Banking Act von 2009 in der geänderten Fassung und den damit verbundenen gesetzlichen Instrumenten (zusammen der "**UK Banking Act**") umgesetzt. Der UK Banking Act sieht ein Abwicklungsregime vor, das der Bank of England (oder unter bestimmten Umständen dem Finanzministerium (HM Treasury)) wesentliche Befugnisse einräumt, Abwicklungsmaßnahmen (in Absprache mit anderen britischen Behörden) in Bezug auf ein britisches Finanzinstitut (wie zum Beispiel der Emittentin) umzusetzen, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das betreffende Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, keine berechtigte Aussicht besteht, dass andere Maßnahmen das Ausfallen des Instituts verhindern und Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Abwicklungsbefugnisse der britischen Abwicklungsbehörde beinhalten die Befugnisse:

- den geschuldeten Betrag (bis einschließlich null) abzuschreiben, oder die betreffenden Optionsscheine in andere Optionsscheine umzuwandeln, einschließlich Stammaktien des betreffenden Instituts (oder einer Tochtergesellschaft) - das sogenannte "Bail-in"-Instrument;
- das gesamte Geschäft oder einen Teil des Geschäfts des betreffenden Instituts auf eine "Brückenbank" zu übertragen;
- beeinträchtigte oder problematische Vermögenswerte auf ein Asset-Management-Vehicle zu übertragen; und
- das betreffende Institut an einen gewerblichen Käufer zu verkaufen.

Zusätzlich hat die britische Abwicklungsbehörde die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen zu ändern, Vollstreckungs- oder Kündigungsrechte auszusetzen, die anderenfalls ausgelöst werden könnten, sowie Gesetze im Vereinigten Königreich (mit möglicher rückwirkender Wirkung) nicht anzuwenden bzw. zu modifizieren, damit die Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse nach dem UK Banking Act wirksam angewendet werden können.

Anleger sollten davon ausgehen, dass in einer Abwicklungssituation finanzielle öffentliche Unterstützung für die Emittentin (oder einen sonstigen Teil der Goldman Sachs Gruppe) nur als letztes Mittel verfügbar ist, nachdem die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in-Instruments, so weit wie praktisch möglich beurteilt und angewendet haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung einer solchen Abwicklungsbefugnis oder bereits der Hinweis auf eine etwaige Abwicklung hinsichtlich der Emittentin (oder eines sonstigen Teils der Goldman Sachs Gruppe) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen kann. Das Abwicklungsregime soll vor der Insolvenz des betreffenden Instituts ausgelöst werden, und die Inhaber von Optionsscheinen, die von diesem Institut begeben werden, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis der Abwicklungsbehörde (einschließlich der Ausübung des "Bail-in"-Instruments) vorherzusehen. Darüber hinaus haben Inhaber von Optionsscheinen, die von einem Institut begeben wurden, das unter ein Abwicklungsregime fällt, nur sehr begrenzte Rechte, um gegen die Ausübung von Befugnissen durch die britische Abwicklungsbehörde vorzugehen, selbst wenn solche Befugnisse zur Abschreibung der Optionsscheine oder zur Umwandlung von Optionsscheinen in Eigenkapital geführt haben.

Anerkennung der UK "Bail-In" Befugnis in Bezug auf die Optionsscheine

Anleger, die Optionsscheine unter diesem Informationsmemorandum erwerben, müssen sich so behandeln lassen, als hätten sie der Ausübung einer etwaigen UK "Bail-In" Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde zugestimmt; siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen.

Möglichkeit des Bail-In im U.K. Banking Act 2009 und Umsetzung der UK BRRD im Vereinigten Königreich

Im Dezember 2013 trat der Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (der "**U.K. Banking Reform Act**") im Vereinigten Königreich in Kraft. Neben den durch den U.K. Banking Reform Act eingeführten Änderungen, wurde der U.K. Banking Act 2009 geändert, um eine Möglichkeit des Bail-In als Teil der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde einzufügen. Eine Reihe von britischen Rechtsverordnungen (*U.K. Statutory Instruments*) wurde im Zeitraum von Dezember 2014 bis Januar 2015 veröffentlicht. Diese verliehen den Bestimmungen betreffend die Möglichkeit des Bail-In Wirksamkeit, brachten sie mit den Anforderungen der BRRD mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Einklang und verliehen den jeweiligen britischen Behörden die erforderlichen Befugnisse, endgültige Vorschriften zur Umsetzung der BRRD zu erlassen. Im Januar 2015 haben die zuständigen britischen Behörden ihre Vorschriften zur Umsetzung der BRRD (bis auf bestimmte Ausnahmen) verabschiedet.

Die Möglichkeit des Bail-In wurde als zusätzliche, der britischen Abwicklungsbehörde zustehende Befugnis eingeführt, um diese in die Lage zu versetzen, ein ausgefallenes Institut durch eine Zuweisung von Verlusten an Anteilsinhaber und Gläubiger, deren Forderungen unbesichert sind, zu rekapitalisieren, wobei die Zuweisung in einer Art und Weise erfolgen soll, dass die Hierarchie der Ansprüche in einer Insolvenz des jeweiligen Finanzinstituts respektiert wird, und Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstituten keine weniger begünstigende Behandlung erfahren, als sie in einer Insolvenz erfahren würden. Die Möglichkeit des Bail-In beinhaltet die Befugnis, Verbindlichkeiten zu kündigen oder Bedingungen von Verträgen zum Zwecke der Herabsschreibung oder Stundung von Verbindlichkeiten der Finanzinstitute zu ändern, und die Befugnis, Verbindlichkeiten von einer Form in eine andere Form umzuwandeln. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Bail-In Instruments wie folgt: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass das Finanzinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) es besteht (ohne Berücksichtigung der anderen Stabilisierungsbefugnisse unter dem U.K. Banking Act 2009) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Maßnahme ergriffen werden kann, um den Ausfall des Finanzinstituts abzuwenden und (iii) die britische Abwicklungsbehörde stellt fest, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Bail-In Befugnis auszuüben.

Die Ausübung der Bail-In Befugnis oder eine Ankündigung einer solchen Ausübung könnte sich auf den Wert der Optionsscheine wesentlich nachteilig auswirken und dazu führen, dass die Optionsscheininhaber den in die Optionsscheine investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren.

Ferner ist die Emittentin als Gesellschaft ohne Haftungsbeschränkung in England ansässig. Im Falle einer Liquidation der Emittentin könnten ihre Anteilsinhaber (einschließlich bestimmter ehemaliger Anteilsinhaber) verpflichtet sein, in das Vermögen der Emittentin einen Betrag nachzuschießen (ohne Beschränkung), der ausreicht, die Schulden und Verbindlichkeiten und die Ausgaben für die Liquidation zu begleichen sowie die Ansprüche unter den

Nachschusspflichtigen untereinander auszugleichen. Die Bail-In Befugnis nach dem U.K. Banking Act 2009 beinhaltet die Möglichkeit, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile der Emittentin umzuwandeln, was in dem Falle, dass diese Befugnis ausgeübt wird und die Optionsscheininhaber zu eingetragenen Inhabern dieser Anteile werden, dazu führen kann, dass die Optionsscheininhaber Anteilseigner der Emittentin werden und somit möglicherweise dem Risiko dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt werden, wenn die Emittentin in der Folge liquidiert würde. Die Veröffentlichung der Bank of England betreffend ihrer Herangehensweise an eine Abwicklung indiziert jedoch, dass, sofern sie die Bail-In Befugnis ausübt, betroffene Gläubiger zunächst wahrscheinlich eher Berechtigungsbescheinigungen (*certificates of entitlement*) anstelle von Anteilen erhalten würden, und dass Gläubiger, die nicht in der Lage sind, Lieferungen von Anteilen anzunehmen, eher die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile erhalten würden, als dass sie gezwungen würden, selbst Anteilseigner zu werden. Darüber hinaus sehen der U.K. Banking Act 2009 und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die Erstellung einer Rangfolge nach Gebrauch der Bail-In Befugnis vor, um festzulegen, ob Gläubiger, die von der Befugnis betroffen sind, einen Ausgleich erhalten sollten, weil sie weniger günstig behandelt wurden, als sie in einer Insolvenz behandelt worden wären. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Abwicklungsbehörde diese Vorgehensweise bei Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die Emittentin wählen würde oder, dass ein Ausgleich ausreichend sein wäre, wenn er gezahlt wird.

Risiken in Bezug auf die Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde und die damit für die Optionsscheininhaber bestehende Bindungswirkung

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde betroffen sein. Dies kann zu Folgendem führen: (i) eine vollständige oder teilweise Herabschreibung oder Löschung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge und/oder (ii) die vollständige oder teilweise Umwandlung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge in Anteile, andere Wertrechte/-papiere, andere Instrumente, die Eigentum verbrieften, oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, einschließlich des Mittels der Änderung der Bedingungen der Optionsscheine; jeder dieser Fälle dient der Wirksamkeit der Anwendung einer solchen Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde.

Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber unter dem Vorbehalt der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde stehen und entsprechend abgeändert werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen; der jeweilige Optionsscheininhaber soll an eine solche Abänderung und eine solche Herabschreibung, Löschung oder Umwandlung als Ergebnis der Ausübung der Bail-In Befugnis gebunden sein und stimmt ihr zu. Darüber hinaus nimmt jeder Optionsscheininhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Falle der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde, andere Bedingungen der Optionsscheine in dem Umfang als abbedungen gelten, der erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen. Dementsprechend kann jede

Bail-In Befugnis so ausgeübt werden, dass als Resultat jeder Optionsscheininhaber den vollständigen Wert oder Teile des Wertes des von ihm in die Optionsscheine investierten Betrages verliert oder ein anderes Wertrecht/-papier als die Optionsscheine erhält, das signifikant weniger wert sein kann als der Optionsschein und das signifikant weniger Sicherheitsmechanismen aufweisen kann, als sie typischerweise bei Schuldverschreibungen bestehen (Inhaber dieser Wertrechte/-papiere können zudem einer Haftung ausgesetzt sein, der sie als Inhaber von Schuldverschreibungen nicht ausgesetzt wären). Schließlich ist zu beachten, dass die Relevante Abwicklungsbehörde ihre Ermächtigung, von der Bail-In Befugnis Gebrauch zu machen, nutzen kann, ohne die Optionsscheininhaber zuvor darüber informiert zu haben.

Risiken betreffend die Ungewissheit der Umstände, unter welchen die Relevante Abwicklungsbehörde ihre vorgesehene Bail-In Befugnis ausüben würde

Obwohl es bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-In Befugnis gibt, verbleibt Unsicherheit bezüglich der spezifischen Faktoren, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Entscheidung über die Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die relevanten Finanzinstitute und/oder von diesen emittierten Wertrechte/-papiere, wie die Optionsscheine, in ihre Erwägungen einbeziehen würde.

Da die finalen Kriterien, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Ausübung der Bail-In Befugnis zugrunde legen würde, der Relevanten Abwicklungsbehörde einen beachtlichen Ermessensspielraum einräumen, könnte es für die Optionsscheininhaber nicht möglich sein, sich auf öffentlich zugängliche Kriterien zu beziehen, um eine mögliche Ausübung der Bail-In Befugnis sowie die tatsächlichen Bedingungen einer solchen Befugnis und in Konsequenz die möglichen Auswirkungen auf die Gruppe der Emittentin und die Optionsscheine vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf die Einschränkungen der Rechte der Optionsscheininhaber, die Ausübung einer Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde anzufechten

Es besteht eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang von ordnungsgemäßen Verfahrensrechten oder Verfahrensweisen, welche den Optionsscheininhabern, die von der Bail-In Befugnis und den weiteren Befugnissen der Relevanten Abwicklungsbehörde betroffen sind, zugänglich sein werden. Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine Rechte, eine Entscheidung der Relevanten Abwicklungsbehörde bezüglich der Ausübung der Bail-In Befugnis anzufechten und/oder deren Aussetzung zu verlangen, oder eine gerichtliche Überprüfung oder ein Verwaltungsverfahren oder anderweitige Prüfung zu verlangen, beschränkt sein können.]

[Risikofaktoren im Hinblick auf ausschüttungsgleiche Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) (Vereinigte Staaten) und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Optionsscheine, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können einer

Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den FATCA-Regularien unterliegen.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen wird die Emittentin verpflichtet sein, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich der Optionsschein bezieht, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an einen Optionsscheininhaber weiterleitet, sofern der Optionsschein, der nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Korb oder Index abbilden, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position abbildet, gilt grundsätzlich dann, wenn der Optionsschein eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Optionsscheine während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Optionsschein, der sich auf eine Aktie, einen Index oder einen Korb, der eine Aktie oder einen Index beinhaltet, bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Optionsscheins der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird sie dies in den Finalen Konditionen der Optionsscheine angeben.

Wenn ein Optionsschein wie oben beschrieben der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich der Optionsschein bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Optionsscheine bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Optionsscheins tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an den IRS abführen und den Betrag, der im Rahmen der Sicherheit fällig wird, nicht um den Betrag der Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes reduzieren. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Emittentin den Steuerbetrag nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes an den Optionsscheininhaber gezahlt hat und diesen Betrag dann in seinem Namen an den IRS gezahlt hat.

Im Fall, dass Optionsscheine der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und auf die Entwicklung eines Nettodividenden - Index oder einen - korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich der Optionsschein bezieht),

wird die Emittentin von dem unter den Optionsscheinen fälligen Beträgen nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder -korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Optionsscheinen fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Optionsscheine zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den Basispreis unter den Optionsscheinen vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes verwendet wird sowie die Nettodividende, die in dem von dem Wertpapier herangezogenen Index oder Korb enthalten ist, wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Anleger aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Darüber hinaus erhält ein Inhaber möglicherweise nicht die erforderlichen Informationen, um eine Rückerstattung des Überschusses der Quellensteuer auf die Steuer zu verlangen die nach einem anwendbaren Abkommen erhoben würden. Zusätzlich kann ein Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellenzahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Optionsscheininhabers nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Optionsscheine) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in Bezug auf die Optionsscheine einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf einen Optionsschein, der sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn der Optionschein ansonsten ein "Delta-1"-Optionsschein ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Optionsschein im Hinblick auf einen bestimmten Optionscheininhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Optionsscheins, welcher

sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Optionsscheininhaber auch dann Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, wenn er einen Optionsschein hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1" Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Optionsscheine eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf seine Optionsscheine herangezogen werden, auch wenn bei diesen Optionsscheinen keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Optionsscheine, die am oder nach dem 1. Januar 2023 begeben werden, Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Optionsschein handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der IRS einen Optionsschein, der vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (a) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich der Optionsschein bezieht, oder (v) einer Ersetzung der Emittentin eines Optionsscheins für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2023 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Optionsschein, der ursprünglich vor dem 1. Januar 2023 begeben wurde und kein „Delta-1“-Optionsschein ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.

Während bestimmte Zahlungen auf die Optionsscheine von der FATCA Einbehaltung ausgenommen werden können (wie unten unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), werden darüber hinaus grundsätzlich jegliche Zahlungen auf die Optionsscheine, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Anleger oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionscheine ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionsscheine kommen. Ein ausländischer Optionsscheininhaber sollte bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf seine Optionsscheine seinen Steuerberater zu Rate ziehen.

Die Emittentin wird in dem Abschnitt "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" in den jeweiligen Finalen Konditionen angeben, ob nach der Auffassung der Emittentin die Optionsscheine den Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen.

Quellenbesteuerung nach FATCA

Am 18. März 2010 wurde der *Foreign Account Tax Compliance Act* (grundsätzlich bekannt als "FATCA") verabschiedet. Nach FATCA kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Optionsscheine erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Grundsätzlich wird FATCA nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 geleistet werden, erhoben. Sie wird grundsätzlich nicht auf Optionsscheine erhoben, die als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (i) die Ausgabe der Optionsscheine zu einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Optionsscheine nicht in einer Weise geändert werden, dass die Optionsscheine für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden) oder (ii) kein Fälligkeitstermin oder Zeitpunkt angegeben ist (einschließlich zum Beispiel bei Open End Optionsscheine). Potenzielle Erwerber von Optionsscheinen sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Optionsscheine der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinbehalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Optionsscheine

von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, dass im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Optionsscheine, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Anleger bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

[Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine kommen und dies kann sich für die Optionsscheininhaber nachteilig auf die Tilgung der Optionsscheine auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Optionsscheine beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts / EU Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, "EU Benchmark Verordnung"*) handeln.

Die EU Benchmark Verordnung und die EU Benchmark Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "**UK Benchmarks Verordnung**"; zusammen mit der EU Benchmark Verordnung die "**Benchmark Verordnungen**"), sind ein wesentliches Element der laufenden regulatorischen Reformen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich und gelten seit dem 1. Januar 2018. Neben "kritischen Referenzwerten" wie LIBOR und EURIBOR fallen in den meisten Fällen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "proprietary" Indizes oder Strategien, als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich beider Fassungen der Benchmark Verordnungen, sofern diese verwendet werden, um den zu zahlenden Betrag oder Wert bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i), im Fall der EU Benchmark Verordnung, Optionsscheine, die an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("MTF") der EU notiert sind, und (ii), im Fall der UK Benchmarks Verordnung, Optionsscheine, die an einer anerkannten Börse oder einem MTF des Vereinigten Königreichs notiert sind), sowie unter einer Reihe anderer Umstände.

Die EU Benchmark Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der EU. Unter anderem schreibt die EU Benchmark Verordnung vor, dass EU Benchmark Administratoren als solche zugelassen oder registriert sein müssen und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Benchmark Administration erfüllen müssen. Darüber hinaus verbietet sie - vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen - bestimmte Verwendungen von (a) Benchmarks, die von EU Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU Administratoren bereitgestellt werden, wenn (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als dem der EU "gleichwertig" eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen wurde.

Die UK Benchmarks Verordnung enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die EU Benchmark Verordnung, trotz ihres engeren räumlichen Anwendungsbereichs. Die UK Benchmarks Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich. Die Pflicht zur Einhaltung der UK Benchmarks Verordnung liegt bei den britischen Benchmark Administratoren und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

Die ESMA führt ein öffentliches Register von Benchmark Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der EU Benchmark Verordnung (das "**ESMA Register**"). Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der britischen Financial Conduct Authority ("FCA") zugelassen, registriert oder anerkannt waren, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gestrichen. Ab dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein separates öffentliches Register von Benchmark Administratoren und nicht-britischen Benchmarks gemäß der UK Benchmarks Verordnung (das "**UK Register**"). Das UK-Register enthält britische Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der FCA zugelassen, registriert oder anerkannt wurden.

Nach der EU Benchmark Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 EU Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog. Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Die Nichteintragung eines (Drittstaaten-)Referenzwertes oder Administrators in das Register nach Art. 36 der EU Referenzwert Verordnung nach dem 31. Dezember 2023 birgt das Risiko, dass der Referenzwert nach Ablauf der Übergangsvorschriften am 31. Dezember 2023 nicht mehr als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden darf. Die Eintragung des Referenzwertes oder Administrators ist nach der EU Benchmark Verordnung eine Voraussetzung für die Verwendung in der EU.

Es besteht daher das Risiko, dass ein bislang als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeter Referenzwert nicht mehr verwendet werden darf, was negative Auswirkungen auf den Betrag, den Optionsscheininhaber am Ende der Laufzeit erhalten, haben kann.

Die EU Benchmark Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Optionsscheine haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält;
- wenn es sich bei dem Referenzwert um eine Benchmark handelt und es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder im Widerspruch zu anwendbaren Zulassungsvorschriften stünde, eine Bestimmung in Bezug auf die Optionsscheine vorzunehmen, zu der sie ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre (wie bspw. den Stand oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts zu bestimmen), dann kann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Benchmark Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten (was in den Bedingungen unter anderem als Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis oder als Administrator-/Benchmark Ereignis beschrieben wird) bergen für die Optionsscheininhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Optionscheine, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Optionsscheine haben.

Die britische Aufsichtsbehörde wird die Banken nicht mehr dazu bewegen oder zwingen, Zinssätze für die Berechnung der IBORs einzureichen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ist die Veröffentlichung aller sieben Euro-LIBOR-Sätze, aller sieben Schweizer-Franken-LIBOR-Sätze, der Spot Next-, 1-Wochen-, 2-Monats- und 12-Monats-LIBOR-Satz für japanische Yen, der Overnight-, 1-Wochen-, 2-Monats- und 12-Monats-LIBOR-Satz für Pfund Sterling sowie der 1-Wochen- und 2-Monats-LIBOR-Satz für US-Dollar eingestellt worden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 sind die 1-Monats-, 3-Monats- und 6-Monats-LIBOR-Sätze in japanischen Yen sowie die 1-Monats-, 3-Monats- und 6-Monats-LIBOR-Sätze in Pfund Sterling nicht mehr repräsentativ und die Repräsentativität ist nicht wiederherzustellen.

Weiterhin gab die FCA am 5. März 2021 bekannt, dass:

- (i) unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 die Veröffentlichung der Overnight- und 12-Monats-US-Dollar-LIBOR-Satz eingestellt wird;
- (ii) unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 die 1-Monats-, 3-Monats- und 6-Monats-US-Dollar-LIBOR-Sätze nicht mehr repräsentativ sein werden und die Repräsentativität nicht wiederherzustellen ist.

Dementsprechend sollten der Anleger davon ausgehen, dass die Overnight- und 12-Monats-US-Dollar-LIBOR-Einstellungen unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 eingestellt werden und dass die verbleibenden 1-Monats-, 3-Monats- und 6-Monats-US-Dollar-LIBOR-Sätze unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ sein werden. Aufgrund der Möglichkeit, dass diese LIBOR-Sätze nach den oben genannten Terminen nicht mehr verwendet werden können, gibt es keine Gewissheit oder Garantie, dass diese Referenzzinssätze nach diesem Datum weiterhin veröffentlicht werden, oder wenn sie veröffentlicht werden, welche Methodik und Referenzsatz-Einstellungen verwendet werden.

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken fördern nachdrücklich die Abkehr von den IBORs, wie LIBOR und EURIBOR, und haben "risikofreie Zinssätze" festgelegt, die solche IBORs als primäre Bezugsgröße ersetzen. Diese beinhalten (neben weiteren) (i) für den GBP LIBOR den Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), (ii) für den USD LIBOR die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), als primärer Referenzzinssatz für US-Dollar und (iii) für den EO-NIA und den EURIBOR eine neue Euro Short Term Rate ("**€STR**" oder "**EuroSTR**") als neuen risikofreien Euro Zinssatz. Die Reformen und Ersetzung von IBORs durch risikofreie Zinssätze können dazu führen, dass sich der jeweilige IBOR erheblich anders verhält als in der Vergangenheit, vollständig eingestellt wird oder andere nicht absehbare Folgen haben. Diese risikofreien Zinssätze haben eine andere Methodologie und weitere wesentliche Unterschiede zu den IBORs, die sie letztendlich ersetzen (sollen). Jede dieser Entwicklungen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Optionsscheine, die sich auf einen solchen Zinssatz beziehen, haben.

Die Reform und Ersetzung von IBORs durch "risikofreie Zinssätze" kann dazu führen, dass solche Referenzwerte (*Benchmarks*) sich anders entwickeln, als sie dies in der Vergangenheit

getan haben oder ganz wegfallen und es kann andere unvorhergesehene Folgen haben. Jedes dieser Ergebnisse kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Optionsscheinen haben, die sich auf einen solchen Wert oder Referenzwert (*Benchmark*) beziehen.

Die "risikofreien Zinssätze" können sich von LIBOR, EURIBOR oder anderen angebotenen Interbankensätzen in einer Reihe von wesentlichen Aspekten unterscheiden, u. a. dadurch, dass sie in den meisten Fällen rückblickend (*backwards-looking*) sind oder auf einer aufgezinsten oder gewichteten Durchschnittsbasis berechnet werden, wohingegen solche angebotenen Interbankensätze im Allgemeinen auf der Grundlage einer zukunftsgerichteten Laufzeit ausgedrückt werden und ein auf Interbankenkrediten basierendes Risikoelement enthalten. Daher sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass sich LIBOR, EURIBOR und andere Interbank Offered Rates und etwaige "risikofreie Sätze" als Zinsreferenzsätze für die Optionsscheine im Laufe der Zeit unterschiedlich verhalten können.

Die "risikofreie Zinssätze" haben auch andere Berechnungsmethoden und andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie ersetzen. Die Marktbedingungen für Optionsscheine, die an solche risikofreien Sätze (wie SONIA oder SOFR) gekoppelt sind, können sich im Laufe der Zeit entwickeln, und die Handelspreise solcher Optionsscheine können infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten Optionsscheinen. Wenn sich der maßgebliche risikofreie Zinssatz (wie z. B. SONIA oder SOFR) an den Kapitalmärkten nicht als weit verbreitet erweist, kann der Handelspreis von Optionsscheinen, die an risikofreie Zinssätze gebunden sind, außerdem niedriger sein als der von Optionsscheinen, die an weiter verbreitete Zinssätze gebunden sind. Es kann sein, dass Optionsscheinhaber die Optionsscheine nicht oder nicht zu Preisen verkaufen können, die eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt vergleichbar ist, und dass sie infolgedessen unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden können.

Anleger sollten beachten, dass Zinssätze z.B. als Finanzierungszinssatz für die Anpassung des Basispreises von Mini Future Optionsscheinen oder Open End Turbo Optionsscheinen verwendet werden. Falls IBORs z.B. als Finanzierungszinssatz verwendet werden, sollten sich Anleger anhand der Optionsscheine darüber informieren, (i) welche Ausweichbestimmungen anstelle eines solchen Zinssatzes gelten (falls zutreffend), (ii) wann diese Ausweichbestimmungen ausgelöst werden und (iii) welche einseitigen Änderungsrechte (falls zutreffend) seitens der jeweiligen Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Optionsscheinbedingungen gelten, da die Auswirkungen dieser Ausweichbestimmungen den Wert und die Rendite der Optionsscheine erheblich beeinträchtigen können.

Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate

In der folgenden Erläuterung betreffend SOFR sind im Falle von Bezugnahmen auf Optionscheine, die an den SOFR geknüpft sind, zu jedem Zeitpunkt die Optionsscheine zu verstehen, für die der Referenzzinssatz auf der Grundlage von SOFR bestimmt wurde oder wird.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY") auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre

Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Optionsscheine, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Optionsscheinen, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Marktpreise dieser Optionsscheine auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Optionsscheine während des jeweiligen Zeitraum an einem Tag auf null sinkt oder negativ wird, werden für die Optionsscheine keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den maßgeblichen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Markt des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korreliert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der US-Dollar LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Optionsscheine haben.

FRBNY begann im April 2018 mit der Veröffentlichung von SOFR. FRBNY hat auch damit begonnen, historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Optionsscheine wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Optionsscheine, die an den SOFR geknüpft sind, stärker schwanken als variabel verzinsliche Optionsscheine, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Optionsscheine werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Optionsscheine wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Optionsscheinen, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Optionsscheine, die später ausgegebenen werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Optionsscheine, die mit SOFR-verbunden sind niedriger sein

als der von Optionsscheinen, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitle etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Optionsscheinen, die an SOFR geknüpft sind. Anleger die in Optionsscheine investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY berichtet, dass SOFR alle Geschäfte in der Broad General Collateral Rate beinhaltet sowie bilaterale Treasury Repurchase Agreement ("Repo") Transaktionen, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der Fixed Income Clearing Corporation (die "FICC"), einer Tochtergesellschaft der Depository Trust & Clearing Corporation ("DTCC"), gecleared werden. SOFR wird von FRBNY modifiziert, um einen Teil der vorgenannten Transaktionen herauszufiltern, die als "specials" gelten. Laut FRBNY sind "specials" Repos, d.h. Rückkaufvereinbarung, für bestimmte Optionsscheine, die zu Zinsen unter den Zinsen für Repos betreffend sonstige Optionsscheine erfolgen, bei denen die Käufer bereit sind, eine geringere Rendite auf ihre Barmittel zu akzeptieren, um einen bestimmten Optionsschein zu erhalten.

FRBNY berichtet, dass SOFR als volumengewichteter Median auf Basis von Tri-Party-Repo-Daten, die von der Bank of New York Mellon, die derzeit als Clearingbank für den Tri-Party-Repo-Markt fungiert, sowie den General Collateral Finance Repo-Transaktionsdaten und den Daten über bilaterale Treasury-Repo-Geschäfte, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der FICC abgewickelt wurden, berechnet wird. FRBNY weist drauf hin, dass es die Informationen von DTCC Solutions LLC, einem Tochterunternehmen der DTCC, erhält.

FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter <https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/sofr>. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

[gegebenenfalls andere oder ergänzende produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: •]

E. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in

darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz

oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

[Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Emittentin

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "Market-Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Optionscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionscheine" im Abschnitt [I.][II.]D.3. der Finalen Konditionen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und

Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt [I.][II.]E. der Finalen Konditionen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen

ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [gegebenenfalls ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs einfügen: •] Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt [I.][II.]E. der Finalen Konditionen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]E. der Finalen Konditionen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

[gegebenenfalls einfügen, sofern die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben hat:

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making hinsichtlich des Basiswerts

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[gegebenenfalls einfügen, sofern es sich z.B. um einen aktiv gemanagten Basiswert handelt, für dessen Zusammenstellung etc. ein externer Berater eingeschaltet wird:

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen: •]

II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

[Die jeweiligen Finalen Konditionen werden im Wesentlichen erstellt, indem die in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter ("•") gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um [genaue Bezeichnung einfügen: •] Warrants [mit Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber [und Emittentin]] bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n]] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse[n]] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffe[n]] [bzw.] [[Futures Kontrakte[n]] [bzw.] [Zinssätze[n]] [bzw.] [Investmentfondsanteile[n]] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [91][•] (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) [des Informationsmemorandums][der Finalen Konditionen] (die "Tabelle 1" bzw. die "Tabelle 2") (insgesamt die "Optionsscheine" [oder die •]) der Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich (die "Emittentin") [im Fall einer Aufstockung einfügen: , die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: •][gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Informationsmemorandum vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: •] (Valorennummer •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden]. Die Emissionen der Optionsscheine unter dem Informationsmemorandum wurden durch eine Entscheidung der zuständigen Geschäftsleitung ordnungsgemäß genehmigt.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen angegeben.

[Die [Name einfügen: •] [Adresse einfügen: •] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer einfügen: •].]

[Externe Berater existieren derzeit nicht.] [Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern einfügen: •] (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt [I.][II.]E. der Finalen Konditionen).]

3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung

Der Verkaufsbeginn und der Anfängliche Ausgabepreis [am Bewertungstichtag] der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung ist für den in der **Tabelle 1** angegebenen Tag vorgesehen, kann aber auch später erfolgen. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt [I.][II.]E. der Finalen Konditionen.

6. Währung der Optionsscheinemission

[Schweizer Franken (CHF)][Euro][US-Dollar][ggf. *andere Währung einfügen: ●*][Die Währung der Optionsscheine entspricht [jeweils] der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.]

7. Ausgestaltung

Die Optionsscheine sind während ihrer Laufzeit als Wertrechte ausgestaltet, die durch Eintragung in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtebuch geschaffen und bei der Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben werden, um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Optionsscheine in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung

zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheine. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Optionsscheine.

8. Börsenkotierung

[Eine Börsenkotierung der Optionsscheine ist nicht beabsichtigt.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •*]

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Die Emittentin wird außerdem Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •*]

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York.

Die Emittentin unterwirft sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten.

12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]

[Die im Folgenden über den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz] [und die Korbbestandteile] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Die Emittentin übernimmt hinsichtlich dieser Information keine sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit der den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz][und die Korbbestandteile] betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[Basiswertbeschreibung: •]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][und der Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes] [sind [jeweils] auf der in der **Tabelle** [•] [bzw.] [•] genannten Internetseite einsehbar] [sind [jeweils] auf der in der **Tabelle** [•] genannten Bildschirmseite (Reuters) abrufbar. Weitere Informationen zum Basiswert sind bei der Emittentin unter der Emailadresse zertifikate@gs.com [•] erhältlich][*andere Regelung einfügen: •*].

13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen: •*]

14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung des Informationsmemorandums keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Dieses Informationsmemorandum wurde von keiner Schweizer Prüfstelle geprüft oder genehmigt. Dieses Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG"), darf nicht für ein öffentliches Angebot in der Schweiz

verwendet werden, das einen solchen Prospekt erfordert, und weder die Emittentin noch die Garantin ist für den Inhalt dieses Dokuments im Zusammenhang mit einem Angebot, das einen solchen Prospekt erfordert, verantwortlich.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Informationsmemorandums bestätigt. Das Informationsmemorandum ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Ersten Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstößen.

Ferner wird jede Stelle, welche Optionsscheine, die aufgrund des Informationsmemorandums emittiert wurden, anbietet (jeweils ein "**Anbieter von Optionsscheinen**"), gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessener Weise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Optionsscheine in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in dem Informationsmemorandum, wie durch die Finalen Konditionen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionscheine jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (a) bis (c) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nachzutragen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

[B. Funktionsweise von [Mini-Future Warrants]][[Faktor][•] Turbo Warrants]

In diesem Informationsmemorandum gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Informationsmemorandum emittierten Optionsscheine zu.

[Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Emittentin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.] [•]

[[Mini-Future Warrants]][•] Turbo Warrants]

a) Funktionsweise der [genaue Bezeichnung einfügen: •] Warrants

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "Hebel" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20stel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long [Mini-Future Warrant] [Turbo Warrant] habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein Zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn Zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf [(EUR 1.000 – EUR 950) * 0,1] = EUR 5. Steige nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf [(EUR 1.010 – EUR 950) * 0,1] = EUR 6 und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf [(EUR 990 – EUR 950) * 0,1] = 4 EUR und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR 1.050 - EUR 1.000) * 0,1] = EUR 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR 1.050 - EUR 990) * 0,1] = EUR 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Short Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR 1.050 - EUR 1.010) * 0,1] = EUR 4$.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine sogenannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Long

Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solchen Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Knock-Out Barriere

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass das Optionsrecht aus den Optionsscheinen bei Erreichen oder Unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (bei Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Kurs (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfällt und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Knock-Out Auszahlungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Referenzpreises berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten regelmäßigen Anpassungstagen wird die Knock-Out Barriere in der Weise angepasst, dass die Knock-Out Barriere nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basispreises aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich die Knock-Out Barriere nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basispreis befindet. Die Anpassungsintervalle für die Knock-Out Barriere sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf

Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine). Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakten besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsschein festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist

eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen: Anleger sollten berücksichtigen, dass im Falle des DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.]]

d) Dividendenereignis

[Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basispreises von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass die Knock-Out Barriere am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung zu Dividendenereignissen einfügen: •]

e) Rundung des Auszahlungsbetrags

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine solche Rundung je Optionsschein zu einem Auszahlungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Anleger sich bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Auszahlungsbetrag ihrem entsprechenden bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basispreis und Knock-Out Barriere

Der jeweils gültige Basispreis und die jeweils gültige Knock-Out Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.]

[Faktor Turbo Warrants

a) Funktionsweise der Faktor Turbo Warrants

Die Funktionsweise der Faktor Turbo Warrants beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "Hebel" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20stel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf $[(EUR 1.000 - EUR 950) * 0,1] = EUR 5$. Steige nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR 1.010 - EUR 950) * 0,1] = EUR 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR 990 - EUR 950) * 0,1] = 4 EUR$ und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR 1.050 - EUR 1.000) * 0,1] = EUR 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10 auf EUR 990, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR 1.050 - EUR 990) * 0,1] = EUR 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Short Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR 1.050 - EUR 1.010) * 0,1] = EUR 4$.*

b) Rolling Effekt

Im Gegensatz zu klassischen Optionsscheinen, bei denen der Hebel bei Auflegung der Optionscheine einen bestimmten Wert besitzt und sich dieser danach fortlaufend aufgrund der Wertveränderungen des Basiswerts ändert, wird bei diesen Optionsscheinen der Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen mit dem Ziel angepasst, den Hebel nach Handelsschluss im Basiswert wieder auf den Ursprungswert zu setzen. Durch eine solche

Anpassung wird erreicht, dass der Hebel nach der Anpassung des Basispreises den gleichen Wert aufweist ("Rolling Effekt").

Beispiel: Bei einem angenommenen Wert des Basiswerts von EUR 1.000, einem Bezugsverhältnis von 0,1 und einem anfänglichen Hebel von 20 (was bei einem Long Optionsschein einem Basispreis von EUR 950 entspricht) beliefe sich der rechnerische Wert des Long Optionscheins bei einem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 1.010 auf EUR 6 und der Hebel entspräche nur noch einem Wert von 16,83 (Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Wert des Basiswerts). Um den Hebel wieder auf einen Wert von 20 zu setzen, wird der Basispreis auf 95% des Kursschlussstandes des Basiswerts gesetzt, folglich auf EUR 959,50.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basispreises zu einer Veränderung des Inneren Werts der Optionsscheine führt, wird zusätzlich das Bezugsverhältnis der Optionsscheine täglich dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert, d.h. der Preis der Optionsscheine nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

*Beispiel: Unter den oben genannten beispielhaften Voraussetzungen beliefe sich der Wert des Optionsscheines vor der Anpassung des Basispreises auf EUR 6,00 [(EUR 1.010 – EUR 950) * 0,1] und nach der Anpassung des Basispreises auf EUR 5,05 [(EUR 1.010 - EUR 959,50) * 0,1]. Folglich wird das Bezugsverhältnis auf einen Wert von 0,118811 angepasst, wodurch der Wert des Long Optionsscheins von EUR 6 [(EUR 1.010 – EUR 959,50) * 0,118811] und der Wert des Hebels von 20 erhalten bleibt.*

Anleger sollten beachten, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils zum Anpassungszeitpunkt auf der Grundlage einer bestimmten Kursreferenz (offizieller Schlusskurs des Basiswerts bzw. Fixing des Basiswerts an einer Referenzbörsse bzw. an einem Referenzmarkt) bzw. im Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, unter Berücksichtigung des Stop-Loss Referenzpreises vorgenommen werden und dass sich im täglichen Handelsverlauf (*intraday*) der Wert der Optionsscheine und der Wert des Hebels fortlaufend verändert. Ferner ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden.

c) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden sogenannte Finanzierungskosten bei der oben beschriebenen Anpassung des Bezugsverhältnisses mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Finanzierungskosten werden bei Long Optionsscheinen vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht bzw. bei Short Optionsscheinen zum Bezugsverhältnis addiert. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Long Optionsscheinen und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solchen Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Finanzierungskosten auf das Bezugsverhältnis bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

d) Hedginganpassungskosten

Des Weiteren entstehen den Anbietern Kosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Anpassung des Basispreises. Im Zuge dieser Anpassung werden die entsprechenden Absicherungsgeschäfte der Anbieter auf der Grundlage des jeweils angepassten Basispreises adjustiert. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten ("**Hedginganpassungskosten**") werden gemäß den Optionsscheinbedingungen auf das Bezugsverhältnis umgelegt und von diesem abgezogen.

Die Berechnung der Hedginganpassungskosten erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten Roll Over Spread. Dieser Roll Over Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Roll Over Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher sind auch die berechneten

Hedginganpassungskosten. Der Roll Over Spread entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Betrag, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten maximalen Roll Over Spread gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Beispiel: Bei dem unter [b)][•] genannten Beispiel würden die Hedginganpassungskosten bei einem angenommenen Roll Over Spread von EUR 2 auf das Bezugsverhältnis umgelegt einem Wert von ca. 0,000373 entsprechen, so dass das um die Hedginganpassungskosten bereinigte Bezugsverhältnis einem Wert von 0,118438 (0,118811 – 0,000373) entspräche. Folglich belief sich der Wert des Long Optionsscheins nach der Anpassung (vorbehaltlich der Berechnung der Finanzierungskosten) statt auf EUR 6 auf EUR 5,98.

Durch die rechnerische Umlegung der Hedginganpassungskosten auf das Bezugsverhältnis verlieren die Optionsscheine daher bei jeder Anpassung des Basispreises entsprechend an Wert.

e) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Die Stop-Loss Barriere wird parallel zur Anpassung des Basispreises so adjustiert, dass sie jeweils nach dem Anpassungszeitpunkt einen gleichen prozentualen Abstand zum Kursschlussstand des Basiswerts aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 (was einem Stop-Loss Puffer von 3% zum Kurslevel des Basiswerts entspricht) und einem angenommenen Kursschlussstand von EUR 980 würde die Stop-Loss Barriere nach der Anpassung einen Wert von EUR 950,60 (3% unterhalb des Kursschlussstandes) aufweisen.

Fällt nun der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("Stop-Loss Ereignis"), wird die Berechnungsstelle das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises anpassen, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis ergibt. Nachfolgend werden der Basispreis und die Stop-Loss Barriere anhand des Kursschlussstandes des Basiswerts wieder so angepasst, dass der Wert des Hebels und der Abstand der Stop-Loss Barriere zum Kursschlussstand des Basiswerts erhalten bleiben.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer

*anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 würde die Anpassung bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 970 wie folgt verlaufen: Stellt die Emittentin einen Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 (was einem Rückzahlungswert des Long Optionsscheins von EUR 1,50 [(Stop-Loss Referenzpreis-Basispreis)*Bezugsverhältnis] entspricht) und schließt der Handel im Basiswert bei EUR 960, würde der Basispreis auf EUR 912 (5% unter dem Kursschlussstand) und die Stop-Loss Barriere auf EUR 931,20 gesetzt werden. Das Bezugsverhältnis entspräche nunmehr einem rechnerischen Wert von 0,03125, wodurch der Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses von EUR 1,50 [(EUR 960 (Kursschlussstand) – EUR 912 (neuer Basispreis) * 0,03125] erhalten bleibt.*

Wie oben ausgeführt, werden auch nach einem Stop-Loss Ereignis die Hedginganpassungskosten in entsprechender Höhe vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht, so dass sich der beispielhaft beschriebene rechnerische Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nicht auf EUR 1,50, sondern auf ca. EUR 1,47 belaufen würde (vorbehaltlich der oben beschriebenen Berechnung der Finanzierungskosten).

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine [unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Informationsmemorandum nicht explizit genannten Marktbedingungen] jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

f) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet, und zwar mit jeweils einer oberen und einer unteren in EUR ausgedrückten Knock-Out Barriere. Sofern der Innere

Wert der Optionsscheine (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kurs des Basiswerts bzw. für den Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, der Stop-Loss Referenzpreis den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) vor der Anpassung die obere Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die untere Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("Knock-Out Ereignis") verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

g) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht mit einberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Kursschlussstand des Basiswerts in Abzug gebracht wird. Zusätzlich wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluss, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei der Emittentin oder der Berechnungsstelle anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt wird, im Zuge der Anpassung auf das Bezugsverhältnis umgelegt, so dass sich der Wert der Long Optionsscheinen um den um etwaige Steuern oder Abzüge bereinigten Dividendeneinfluss vermindert.

h) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

i) Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet keine Anpassung des Basispreises, des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen an diesem Tag statt. Vielmehr endet in diesem Fall die Laufzeit der Optionsscheine automatisch und das Optionsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf und ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, die Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Ausübungsbetrag, der in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben ist. Für den Fall, dass für die Berechnung des Ausübungsbetrags der Stop-Loss Referenzpreis zugrunde gelegt wird, besteht das Risiko eines Totalverlusts.]

[Stop-Loss Turbo Warrants

a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "Hebel" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

*Beispiel: Angenommen ein Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe einen Basispreis von EUR 800 und ein Bezugsverhältnis von 0,1. Dann entspräche der Wert des Long Optionsscheins seinem Inneren Wert, der sich wie folgt berechnet: [Kurs des Basiswerts – Basispreis] * Bezugsverhältnis, also [EUR 1.000 – EUR 800] * 0,1 = EUR 20. Der Hebel berechnet sich aus dem Verhältnis dieses Inneren Werts zu dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts und beträgt folglich 5 (Kurs des Basiswerts * Bezugsverhältnis / Innerer Wert, also EUR 1.000 * 0,1 / EUR 20 = 5). Steige nun der Kurs des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010, dann würde der Wert des Long Optionsscheins auf [EUR 1.010 – EUR 800] * 0,1 = EUR 21, also um fünf Prozent ansteigen. Diese fünf Prozent Wertanstieg des Optionsscheins sind das Ergebnis des prozentualen Wertanstiegs des Basiswerts multipliziert mit dem Hebel des Produkts zum Einstiegszeitpunkt des Anlegers. Zu beachten ist, dass sich der Hebel mit jeder Wertveränderung des Basiswerts im Zeitablauf ändert, da sich damit auch das Verhältnis des Inneren Werts des Optionsscheins zum mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts ändert.*

*Sollte sich der Markt zu ungünsten des Anleger entwickeln und um ein Prozent auf dann EUR 990 fallen, so würde der Wert des Produkts auf [EUR 990 – EUR 800] * 0,1 = EUR 19 also um fünf Prozent sinken. Es ist also unbedingt zu beachten, dass der Hebeleffekt sich in beide Richtungen, also auch zu ungünsten des Anlegers, auswirken kann.*

*Ein entsprechender Short Optionsschein könnte in der oben beschriebenen Situation einen Basispreis von EUR 1.250 und ein Bezugsverhältnis von 0,2 aufweisen. Der Wert dieses Produkts wäre entsprechend: [Basispreis – Kurs des Basiswerts] * Bezugsverhältnis, also [EUR 1.250 – EUR 1.000] * 0,2 = EUR 50. Der aktuelle Hebel dieses Produkts ließe sich entsprechend der oben angegeben Formel berechnen und betrüge [EUR 1.000 * 0,2] / EUR 50 = 4. Fiele in dieser Situation der Basiswert um ein Prozent auf EUR 990, dann steige der Kurs des Produkts auf [EUR 1.250 – EUR 990] * 0,2 = EUR 52, also um vier Prozent, eine Veränderung die sich aus der Multiplikation der prozentualen Wertveränderung des Basiswerts mit dem Hebel zum Einstiegszeitpunkt ergibt. Steige der Kurs des Basiswerts dagegen um ein Prozent auf EUR 1.010, dann fiele der Wert des Produkts auf [EUR 1.250 – EUR 1.010] * 0,2 = EUR 48 also ebenfalls um vier Prozent.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringen Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, wird der Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen um einen Betrag erhöht, der den auf den entsprechenden Zeitraum umgerechneten **Finanzierungskosten** entspricht. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Infolgedessen führt die Berechnung von Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Werts der Long Optionsscheine und bei Short Optionscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solchen Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Absenkung des Basispreises bei Short Optionsscheinen zu einer Ver- minderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinaus geht. Die Stop-Loss Barriere der Optionsscheine hat stets einen bestimmten prozentualen Abstand zum Basispreis der Optionsscheine (der "**Stop-Loss Puffer**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Basispreis eines Long Optionsscheins von EUR 950 und einem Stop-Loss Puffer von 3%, würde bei einem Long Optionsschein die Stop-Loss Barriere bei EUR 978,50 (3% oberhalb des Basispreises) liegen.

Die Stop-Loss Barriere wird nach jeder Anpassung des Basispreises entsprechend angepasst, so dass er stets den gleichen Abstand zum Basispreis in Höhe des Stop-Loss Puffers aufweist.

Fällt der Kurs des Basiswerts (einschließlich des Schlusskurses) zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("**Stop-Loss Ereignis**"), werden zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wie folgt angepasst:

aa) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses wird das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert durch 2 geteilt und somit halbiert. Dadurch wird ermöglicht, dass bei der Reinvestition des Restwerts des Werts der Optionsscheine in den Basiswert der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wieder einen entsprechenden Abstand zum aktuellen Kurs des Basiswerts aufweisen.

bb) Anpassung des Basispreises und der Stop-Loss Barriere

Der Basispreis wird auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises angepasst, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird erreicht, dass der rechnerische Restwert des Optionsscheins wieder entsprechend dem neuen Bezugsverhältnis in den Basiswert reinvestiert wird. Parallel hierzu wird die Stop-Loss Barriere so angepasst, dass er wieder den durch den Stop-Loss Puffer definierten Abstand zum Basispreis aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 978,50, würde die Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere bei einem

Kursverfall des Basiswerts unter EUR 978,50 und einem Handelsschluss im Basiswert bei EUR 960 wie folgt verlaufen.

*Werden die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 aufgelöst, was einem Restwert ("Stop-Loss Betrag") eines Long Optionsscheins von EUR 1,50 [(Stop-Loss Referenzpreis – alter Basispreis) * altes Bezugsverhältnis] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 930 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 957,90 (3% über dem Basispreis) führen.*

Die Berechnung des neuen Basispreises erfolgt unter Berücksichtigung eines sogenannten **Spread**. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher ist der wertmindernde Einfluss des bei der Anpassung des Basispreises berücksichtigten Spread auf die Optionsscheine. Der Spread wird von den Anbietern auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt. Im oben ausgeführten Beispiel beliefe sich daher der angepasste Basispreis des Long Optionsscheins bei einem angenommenen Spread von EUR 2 nicht auf EUR 930, sondern auf EUR 931, was einer Wertminderung des Long Optionsscheins aufgrund der Berücksichtigung des Spread von EUR 0,05 entspräche.

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Informationsmemorandum nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass ihnen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der

Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

cc) Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen

Sollte nach Durchführung der beschriebenen Anpassungsmaßnahmen die Stop-Loss Barriere einen Wert aufweisen, der bei Long Optionsscheinen über bzw. bei Short Optionsscheinen unter dem Kurs der Basiswerts bei Handelsschluss liegt, so werden diese Anpassungen so oft wiederholt, bis die Stop-Loss Barriere bei Long Optionsscheinen unter bzw. bei Short Optionscheinen über dem Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss liegt.

*Beispiel: Werden in dem oben genannten Beispiel die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von lediglich EUR 960 aufgelöst, was einem Restwert ("Stop-Loss Betrag") eines Long Optionsscheins von EUR 1 [(Stop-Loss Referenzpreis – alter Basispreis) * altes Bezugsverhältnis] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 940 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 968,20 (3% über dem Basispreis) führen. Da die neue Stop-Loss Barriere über dem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 960 liegen würde, wird das Bezugsverhältnis noch einmal halbiert (0,025), wodurch sich ein neuer Basispreis von EUR 920 (Kursschlussstand – Stop-Loss Betrag / neues Bezugsverhältnis) und eine neue Stop-Loss Barriere von EUR 947,60 ergeben würde (Berechnung ohne Berücksichtigung des oben beschriebenen Spreads).*

d) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine nach Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kursschlussstand des Basiswerts den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

e) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Basispreis in Abzug gebracht wird. Bei Long Optionsscheinen wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluss um etwaige bei den

Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt, indem der Dividendeneinfluss mit einem Dividendenfaktor multipliziert wird.

Bei Long Optionsscheinen führt die Berücksichtigung eines Dividendeneinflusses zu einer entsprechenden Werterhöhung der Optionsscheine, bei Short Optionsscheinen hingegen zu einer entsprechenden Wertminderung der Optionsscheine.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.]

[Turbo Warrants

a) Funktionsweise der Turbo Warrants

Turbo Warrants gehören zu den Hebelprodukten. Mit Turbo Bull Warrants können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Turbo Bear Warrants eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Turbo Bull Warrants bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Turbo Warrants ist begrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Turbo Warrants ist der Basispreis, der gleichzeitig als Knock-Out Barriere dient. Der Basispreis von Turbo Bull Warrants liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Turbo Bear Warrants liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Turbo Warrants und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Turbo Bull Warrants fällt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Turbo Bear Warrants steigt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Turbo Warrant zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Turbo Warrants beruht auf dem Prinzip, dass die Turbo Warrants entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Turbo Bull Warrants) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Turbo Bear Warrants) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Turbo Warrants, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "Hebel" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Turbo Warrants im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Turbo Warrants in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Turbo Warrants erhöhen. Das Aufgeld setzt sich u.a. aus den Finanzierungs- oder Leihekosten, dem Gap-Risiko, dem Liquiditätsrisiko zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere

ausführen kann. Das jeweilige Aufgeld errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Turbo Warrants und dem inneren Wert des Turbo Warrants.

c) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Turbo Warrants die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Knock-Out Barriere, die dem Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Turbo Bull Warrants) bzw. erreicht oder überschreitet (Turbo Bear Warrants). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Warrants automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Turbo Warrant.

[gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen: Anleger sollten berücksichtigen, dass für die Bestimmung des Knock-Ereignisses sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® betrachtet werden, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Turbo Warrants, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.]

Der Preis der Turbo Warrants während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Turbo Warrants auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihekosten [,] [und] dem Zinsniveau [und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen] ab.]

[Open-End-Turbo Warrants

a) Funktionsweise der Open-End-Turbo Warrants

Open-End-Turbo Warrants gehören zu den Hebelprodukten. Mit Open-End-Turbo Bull Warrants können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Open-End-Turbo Bear Warrants eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Open-End-Turbo Bull Warrant bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Open-End-Turbo Warrants ist unbegrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Open-End-Turbo Warrants ist der Aktuelle Basispreis, der gleichzeitig als Aktuelle Knock-Out Barriere dient. Der Aktuelle Basispreis von Open-End-Turbo Bull Warrants liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Open-End-Turbo Bear Warrants liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Aktuellem Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Open-End-Turbo Warrants und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Open-End-Turbo Bull Warrant fällt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Open-End-Turbo Bear Warrant steigt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Open-End-Turbo Warrant zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Open-End-Turbo Warrants beruht auf dem Prinzip, dass die Open-End-Turbo Warrants entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Open-End-Turbo Bull Warrants) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Open-End-Turbo Bear Warrants) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapiteleinsatz bei Erwerb der Open-End-Turbo Warrants, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "Hebel" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Open-End-Turbo Warrants im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Open-End-Turbo Warrants entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Open-End-Turbo Bull Warrants wird zu diesem Zwecke

eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Open-End-Turbo Bear Warrants wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Open-End-Turbo Bull Warrants für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Open-End-Turbo Bear Warrants zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Open-End-Turbo Warrants abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Open-End-Turbo Warrants sogenannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Bull Warrants aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Bear Warrants aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Open-End-Turbo Warrants in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Open-End-Turbo Bull Warrants zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Open-End-Turbo Bull Warrants und bei Open-End-Turbo Bear Warrants zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Open-End-Turbo Bear Warrants. **Dies gilt allerdings bei Bear Warrants nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solchen Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Bear Warrants zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Open-End-Turbo Warrants in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Open-End-Turbo Warrants erhöhen. Das Aufgeld setzt sich insbesondere aus den Kosten zur Absicherung des Gap-Risikos zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle eines Knock-Out

Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das Gap-Risiko wird unter anderem beeinflusst durch die impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts). Eine steigende Volatilität des Basiswerts führt zu einer Erhöhung des Gap-Risiko und kann damit zu einem steigenden Aufgeld führen.

d) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Open-End-Turbo Warrants die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Aktuelle Knock-Out Barriere, die dem Aktuellen Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Open-End-Turbo Bull Warrants) bzw. erreicht oder überschreitet (Open-End-Turbo Bear Warrants). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open-End-Turbo Warrants automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Open-End-Turbo Warrant.]

[Anleger sollten im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Open-End End-Turbo Warrants, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Der Preis der Open-End-Turbo Warrants während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Open-End-Turbo Warrants u.a. auch von dem Zinsniveau [und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen] [• ab.]

*[Ergänzende Informationen oder Informationen zur Funktionsweise weiterer Optionsscheine einfügen: • *]]*

[* an dieser Stelle werden in den jeweiligen Finalen Konditionen Darstellungen weiterer möglicher Optionscheinarten eingefügt, die durch Kombination der in diesem Informationsmemorandum dargestellten Ausstattungsmerkmale konstruiert werden können, wobei sich diese in dem durch das Informationsmemorandum gesetzten Rahmen halten werden.]

[B.][C.] Optionsscheinbedingungen

[genaue Bezeichnung einfügen: •] Warrants [mit Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber [und Emittentin]] bezogen auf [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Investmentfondsanteile] [bzw.] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Währungs-Wechselkursen] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Futures Kontrakten] [bzw.] [Zinssätzen] [bzw.] [Investmentfondsanteile]]

Finale Konditionen vom • zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 in der Fassung der jeweiligen Addenda

Tabelle 1

[Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Valorennummern:]

[Verkaufsbeginn: •]

Erster Valutatag: •

[Bewertungsstichtag: •]

[Erster Beobachtungstag: •]

[Beginn der Ausübungsfrist: •]

[Beginn der Laufzeit: •]]

[im Fall von Forward Starting Mini-Future Warrants einfügen:

Anfänglicher Basispreis (Long Optionsscheine): Anfangskurs * (1 - 1/Hebel)

Anfänglicher Basispreis (Short Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + 1/Hebel)

Anfängliche Knock-Out Barriere (Long Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein) * (1 + Anfänglicher Knock-Out Puffer)

Anfängliche Knock-Out Barriere (Short Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) * (1 - Anfänglicher Knock-Out Puffer)

Anfänglicher Ausgabepreis (Long Optionsscheine): Bezugsverhältnis * (Anfangskurs - Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein)) (gegebenenfalls umgerechnet in [CHF][USD][EUR][•][die Auszahlungswährung] gemäß § •)

Anfänglicher Ausgabepreis (Short Optionsscheine): Bezugsverhältnis * (Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) - Anfangskurs) (gegebenenfalls umgerechnet in [CHF][USD][EUR][•][Auszahlungswährung] gemäß § •)

Beginn der Ausübungsfrist: am dritten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen Verkaufsbeginn

Beginn der Laufzeit: am zweiten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen Verkaufsbeginn

Erster Valutatag: •[*]

[im Fall von Faktor Turbo Warrants einfügen:

Anfänglicher Basispreis^[*] (Long Optionsscheine): Anfangskurs * (1 - 1/Hebel)

Anfänglicher Basispreis^[*] (Short Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + 1/Hebel)

Anfängliche Stop-Loss Barriere^[] (Long Optionsscheine):** Anfangskurs * (1 - Stop-Loss Puffer)

Anfängliche Stop-Loss Barriere^[] (Short Optionsscheine):** Anfangskurs * (1 + Stop-Loss Puffer)

Anfängliches Bezugsverhältnis^[*]** Anfänglicher Ausgabepreis / (Anfangskurs / Hebel)

Verkaufsbeginn: •

Erster Valutatag: •

Bewertungsstichtag: •

Erster Beobachtungstag: •

Beginn der Ausübungsfrist: •]

[Clearingsystem: •]

[Verwahrungsstelle: •]

Valo- ren- num- mer / ISIN	Options- scheintyp [Aus- übungssart]	Basis- wert	[Anfänglicher] Basispreis in der Preiswährung [/ Rundungsnach- kommastelle] [/ Basispreis-Run- dungsbetrag (je- weils in der Preiswährung)]	[Nominalbe- trag] [[Anfäng- liches] Bezugsverhält- nis] [/ Run- dungs-nach- kommastelle] [/ Bezugsver- hältnis-Run- dungsbetrag [in der Preiswäh- rung]] [/ Basis- preis-Run- dungsbetrag [in der Preiswäh- rung]]	[Anfängliche] [Stop-Loss Barriere in der Preiswährung] [/ Rundungs- nachkomma- stelle] [/ Bezugsver- hältnis-Run- dungsbetrag [in der Preiswäh- rung]] [/ Stop- Loss Barriere- Rundungsbetrag]	[Anfängli- che][Obere bzw. Untere] [Knock- Out][Knock- In] Barriere [in der Preiswäh- rung] [/ [Knock-Out] Barriere-Run- dungsbetrag (jeweils in der Preiswäh- rung)][/ Stop- Loss Barriere- Rundungsbetrag]	[Hebel] [Cap] [Floor]	[Anfängliche] Zinsmarge / Maximale Zinsmarge] [/ Anfänglicher Knock-Out Puffer][/] [Maximaler Knock-Out Puffer][Knock- Out Auszah- lungsbetrag] [/ Stop-Loss Puffer] [/ Stop-Loss Barriere-Run- dungsbetrag [in der Pre- iswährung]]	[Ausübungsfrist ([amerikani- sche][Bermuda] Ausübungs- art)][Beginn der Laufzeit] [Finaler Bewer- tungs-tag][Ver- kaufs-beginn] [Erster Beobach- tungs-tag] [Be- obachtungszeit- raum]	[Auszah- lungswäh- rung] [/] [Anfängli- cher Aus- gabepreis [in [CHF][US D][EUR][der Aus- zahltungs- währung]] [Emissi- onspreis [in [CHF][US D][EUR][der Aus- zahltungs- währung] [*****]]	Ange- botsgröße in Anzahl [andere maßgeibli- che Vari- able einfü- gen: •] [*****]		
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[im Fall von Faktor Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen:

[*] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags abgerundet (im Fall von Short Optionsscheinen) bzw. aufgerundet (im Fall von Long Optionsscheinen).

[**] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrags abgerundet (im Fall von Short Optionsscheinen) bzw. aufgerundet (im Fall von Long Optionsscheinen).

[***] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis-Rundungsbetrags abgerundet.]

[im Fall von Forward Starting Mini-Future Warrants gegebenenfalls einfügen:

[****] Der Emissionspreis entspricht dem Preis der Optionsscheine am anfänglichen Referenztag (●). Der Emissionspreis stimmt mit dem Anfänglichen Ausgabepreis des jeweiligen Optionsscheins, der am jeweiligen Verkaufsbeginn in Deutschland berechnet wird, nicht überein. Zur Berechnung des Anfänglichen Ausgabepreises siehe vor der **Tabelle 1** im Abschnitt "Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Valorennummern".]

[*****] Die tatsächliche Angebotsgröße kann von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, abhängig sein. Sie ist aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt.]

[Definitionen: ●]

Tabelle 2

[Basiswert] [/Anfänglicher Verfallstermin]	[Referenzmarkt][/][Index-Sponsor][Fixing Sponsor]	Preiswährung / [Wechselkurs-] Bildschirmseite	[Referenzzinssatz Preiswährung] [Referenzzinssatz Handelswährung] [/] [Bildschirmseite (Reuters)]	[Kursreferenz] [Bildschirmseite für Knock-Out][Knock-In][Stop-Loss] Kursreferenz	[Gewichtungsfaktor] [Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung] [/ Rollovertag] [Anfänglicher Roll Over Spread (in der Preiswährung)] [/ Maximaler Roll Over Spread (in der Preiswährung)]	[Internetseite**]	[andere maßgebliche Variable einfügen: ● *]
[Korbbestandteil]	[DVP Sponsor]						

[* abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals]

[** Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf de[r][n] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

Definitionen: •

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "•" ist als Bezugnahme auf "•" zu verstehen[, jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"] [und jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"].

[gegebenenfalls weitere Tabellen einfügen: •]

[Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

[einfügen, falls Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes keine Anwendung findet: Das US-Finanzministerium (*US-Treasury Department*) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Optionsscheine zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß diesen Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten Ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Optionsscheine für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke zu Rate ziehen

[einfügen, falls Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes Anwendung findet:

Die Emittentin ist der Auffassung und beabsichtigt den Standpunkt einzunehmen, dass es sich bei den Optionsscheinen um "Delta-1" Wertpapiere handelt, die den entsprechenden Regelungen der US-Quellenbesteuerung unterfallen. Entsprechend wird eine 30- Prozentige Quellensteuer auf jede Dividende erhoben, die auf die Aktie gezahlt wird, auf die sich die Optionsscheine beziehen (basierend auf einem Nominalwert der Aktie, auf die die Optionsscheine eines Inhabers bezogen sind) und Goldman Sachs wird den entsprechenden Betrag an das US Finanzamt (International Revenue Service) überweisen. Der Quellensteuersatz wird keine ermäßigte Steuerrate berücksichtigen, zu welcher ein Optionsscheininhaber gemäß eines anwendbaren Steuerabkommens ermächtigt sein kann. Weiterhin erhalten Optionsscheininhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen.]

[ggf. ergänzende oder andere Informationen bezüglich Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) einfügen: •]]

§ 1
Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von [genaue Bezeichnung einfügen: •] Warrants (die "Optionsscheine" [oder die •]), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** [bzw. **Tabelle •**] zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "Optionsrecht"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags (§ 6 (1))] [bzw. des Ausübungsbetrags (§ 7 (4))] zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von Absatz (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der UK Bail-In Befugnis (wie unten definiert) durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde (wie unten definiert) betroffen sein.

Vertragliche Anerkennung der UK Bail-In Befugnis in Bezug auf die von der Emittentin emittierten Optionsscheine

Durch den Erwerb von Optionsscheinen, die von der Emittentin ausgegeben werden, erkennt jeder Optionsscheininhaber an:

- (i) dass er an die Ausübung einer UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden ist und stimmt dieser zu. Die Bail-In Befugnis der Relevanten britische Abwicklungsbehörde kann zur Löschung des gesamten oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen und/oder zur Umwandlung des gesamten Nennwerts oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen in Aktien oder andere Wertpapiere oder zu sonstigen Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, auch durch eine Änderung der Optionsscheinbedingungen führen, in jedem Fall dient dies dazu die UK Bail-in Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde auszuüben; und
- (ii) und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber der Ausübung der UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, angepasst werden, um die Ausübung der UK Bail-In Befugnis durchzusetzen.

Jeder Optionsscheininhaber, der seine Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt erwirbt muss sich so behandeln lassen, als hätte er diese Anerkennung und Zustimmung zu den Bestimmungen abgegeben, wie Optionsscheininhaber, die die Optionsscheine bei ihrer Erstemission erworben haben, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Zustimmung an die Optionsscheinbedingungen, einschließlich der UK Bail-In Befugnis, gebunden zu sein und diesen zuzustimmen.

"Relevante britische Abwicklungsbehörde" entspricht jeder Behörde mit der Kompetenz, die Bail-In Befugnis auszuüben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsmemorandums ist dies die Bank of England.

"UK Bail-In Befugnis" bedeutet jede gesetzlich vorgeschriebene Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis, die zu irgendeiner Zeit nach irgendeinem Gesetz, einer Regelung, Vorschrift oder Anforderung betreffend die Abwicklung von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die im Vereinigten Königreich gelten und auf die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung, oder im Kontext des britischen Abwicklungsregelwerks nach dem U.K. Banking Act 2009 oder eines ähnlichen Abwicklungsregelwerks nach Gesetzen einer anderen Jurisdiktion, nach dem Verbindlichkeiten von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen oder deren Tochtergesellschaften reduziert, gekündigt oder in Anteile oder andere Wertrechte-/papiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Rechtsperson umgewandelt werden können, umgesetzt, verabschiedet oder erlassen wurden.

- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) *U.S. Special Resolution Regimes oder Insolvenz der Garantin*

Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren nach dem Bundesinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**") unterworfen werden, wird die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin oder der

Garantin unter oder aus den Relevanten Verträgen im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Optionscheine dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

- (5) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Valorennummer angegebenen Optionsscheine werden in unverbrieftter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben. Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle (Absatz (5)) eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten. Optionsscheine in Form von Bucheffekten, können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers. Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen. Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheinen. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Optionsscheininhaber. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Optionsscheininhabers gemäß diesen Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber abgibt oder weiterleitet, vom Optionsscheininhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (6) "Verwahrungsstelle" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.
- (7) "Clearingsystem" ist das in der **Tabelle 1** angegebene Clearingsystem.
- [8] *Bestimmungen für ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignisses einfügen: •]*
- [9] Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem (1) Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar. *[andere Regelung einfügen: •]*

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) [Der "Auszahlungsbetrag" je Optionsschein entspricht[, vorbehaltlich [•],] [, vorbehaltlich einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz (•),] [dem Betrag, um den der Referenzpreis (Absatz (•)) den [Aktuellen] Basispreis (§ 3 [(•)]) [am Finalen Bewertungstag (§ 8 *[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsa*rt einfügen: (2)] *[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsa*rt einfügen: (1)))] [vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) überschreitet (bei [Long] [Call] [Bull] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Short] [Put] [Bear] Optionsscheinen), multipliziert mit dem [[Aktuellen] Bezugsverhältnis (§ 4 [(•)])] [am Finalen Bewertungstag (§ 8 *[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsa*rt einfügen: (2)] *[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsa*rt einfügen: (1)))]][Nominalbetrag (Absatz (3))]] *[bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* der Summe aus (x) dem Nominalbetrag (Absatz (•)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz (•)) und der Outperformance des Basiswerts] [, mindestens jedoch [EUR][CHF][USD][•] null (0)]. *[bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* So weit die Outperformance des Basiswerts einen negativen Wert einnimmt, wird der sich unter (y) ergebende Betrag negativ sein und der Auszahlungsbetrag unter dem Nominalbetrag liegen.] *[im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 11 (2)) die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [CHF][EUR][•] null (0), und die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine gemäß § 17 zu kündigen.] Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR][CHF][USD][•][der Auszahlungswährung] ausgedrückt [bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (•) in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] umgerechnet]. *[Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens null (0).]* Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf *[Rundungsregel einfügen: •]* Nachkommastellen

kaufmännisch gerundet. [Die "Auszahlungswährung" entspricht der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.]] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Die "Outperformance des Basiswerts" entspricht der Differenz aus Referenzpreis (Absatz (•)) und Basispreis (§ 3).] [im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen: "Barriere" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Barriere. Der "Beobachtungszeitraum" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beobachtungszeitraum.] [andere Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag einfügen: •]

- (2) [Der Auszahlungsbetrag in [EUR][CHF][USD][•][der Auszahlungswährung] je Optionsschein entspricht höchstens dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Put Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ •) (der "Höchstbetrag"). Der "Cap" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird in [EUR][CHF][USD][•][der Auszahlungswährung] ausgedrückt. Der Höchstbetrag wird gegebenenfalls auf [zwei (2)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "Partizipationsfaktor" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsfaktor.]]

- (2)][(3)] Der "Referenzpreis" entspricht, vorbehaltlich § 10, [der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (•)) und Kursreferenz (2) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (•)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (•))] [bei Faktor Turbo Warrants einfügen: der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5))] [dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse des Basiswerts (•) am Finalen Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])][, [höchstens] [(bei [Call][Long] Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei [Put][Short] Optionsscheinen)] aber[, sofern die Knock-In Kursreferenz (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (•) die Knock-In Barriere [erreicht oder] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreicht oder] unterschreitet (bei Short Optionsscheinen) (das "Knock-In Ereignis")] [andere kursverlaufabhängige Bedingung einfügen: •] [dem in der **Tabelle 1**[2] angebeneen [Cap][Knock-In Barriere]]. [Der "Beobachtungstag" entspricht [jedem Belechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich) [Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zu dem

Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist.] [Die "Beobachtungsstunden" entsprechen [den Berechnungsstunden (•).] [andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: •]] [andere Referenzpreisbestimmung einfügen: •]]

[[3]][(•)] Der "Nominalbetrag" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.]

[(4)][(•)] Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "Preiswährung") in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] erfolgt [durch die Berechnungsstelle][auf der Grundlage des in der Preiswährung für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung] ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Finalen Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1))]) [bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (•)][bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 11 (2))][anderer Referenztag einfügen: •] auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen [Wechselkurs-]Bildschirmseite (die "[Wechselkurs-]Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Hinsichtlich der Bestimmung des Anfänglichen Ausgabepreises erfolgt die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung der Preiswährung in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung] ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) um [8:00 Uhr] •] [(Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main])] • auf der Wechselkurs-Bildschirmseite] [Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "Wechselkurs-Bildschirmseite")] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung [durch die Berechnungsstelle] auf Grundlage des auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die [Wechselkurs-]Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen][zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][einer Einheit der Auszahlungswährung] ("Quanto")][andere Umrechnungsbestimmung einfügen: •].]

[(5)][(•)] [Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in [18][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.] [Jede Bezugnahme auf "CHF" ist als Bezugnahme auf das geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verstehen.] [Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf das geltende gesetzliche Zahlungsmittel "US-Dollar" in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.][•] Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.]

§ 3
Basispreis

[bei Optionsscheinen außer Faktor Turbo Warrants einfügen:

- [(1)] Der "[Anfängliche] **Basispreis**" [am Bewertungsstichtag (Absatz (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] Basispreis [*im Fall von Forward Starting Mini-Future Warrants bzw. Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen:* , der auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundet wird, wobei bei [Long] [Bull] Optionsscheinen stets aufgerundet und bei [Short] [Bear] Optionsscheinen stets abgerundet wird] [*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:*, der der Differenz aus der Kursreferenz (1) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (•)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (•)) am Anfänglichen Referenztag entspricht. Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag].
- [(2)] Der Basispreis wird am [Bewertungsstichtag][Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] und an jedem folgenden [Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist][Bankgeschäftstag in •] (jeweils ein "**Anpassungstag**")] [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen: •*] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (•),] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils ein "**Anpassungstag**" mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: •*] angepasst, indem

[der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt um den Dividendeneinfluss (•) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Finanzierungsfaktor (•)) multipliziert wird][die Kursreferenz am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (•) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit

dem Hebelfaktor (●) multipliziert wird][*im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, einfügen:* [- im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind - der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (●) an den Dividendentagen (●) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird.] [bzw.] [*im Fall von Performanceindizes als Basiswert, gegebenenfalls einfügen:* – im Fall von Basiswerten, die Performanceindizes sind - der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert wird und nachfolgend die Summe des Dividendeneinfluss (●) an den Dividendentagen (●) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) addiert wird.] ["**Bewertungsstichtag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungsstichtag.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen:* ●]

Das auf [● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags [(der "**Basispreis-Rundungsbetrag**")]] gerundete Ergebnis[, wobei bei [Long] [Bull] Optionsscheinen stets aufgerundet und bei [Short] [Bear] Optionsscheinen stets abgerundet wird,][*andere Rundungsbestimmung einfügen:* ●] wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.]

[3] [Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"*Finanzierungszinssatz*" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (●))

"*T*" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)].]

[*andere Finanzierungsfaktorbestimmung einfügen:* ●]]

[Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel]*

[andere Hebefaktorbestimmung einfügen: •]]

[(4)][•] Der "Finanzierungzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long] [Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short] [Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. [Der "Referenzzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**") angezeigt wird [bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung (der "**Referenzzinssatz für die Preiswährung**") abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung (der "**Referenzzinssatz für die Handelswährung**"), wie er jeweils auf der in **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. den Referenzzinssatz für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" bzw. die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Handelswährung**"). Sollte zu der genannten Zeit die [jeweilige in diesem Absatz] angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. [Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "Zinsmarge" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge [mit einer Frist von [drei (3)][andere Fristbestimmung einfügen: •] [Bankgeschäftstagen] [nach billigem Ermessen] mit Wirkung zu [einem Berechnungstag (§ 11 (2))] [einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2))] [einem Anpassungstag (§ 3 (2))] [•] [nach billigem Ermessen] bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. [Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.]

[andere Zinssatzbestimmung einfügen: •]]

[[(5)][•] Der "Dividendeneinfluss" [an einem angegebenen Tag entspricht] [[bei [Aktien] [und] [Kursindizes] [bzw.] [Performanceindizes] als Basiswert entspricht] einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag [auf die [jeweilige] Aktie] [bzw.] [auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "Dividendentag" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. [Bei nicht aktienbezogenen Indizes, Währungs-Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets null (0).]] [Der Dividendeneinfluss wird zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert.] Der "Dividendenfaktor" an einem angegebenen Tag entspricht [(a)] [bei [Aktien] [und] [Kursindizes] als Basiswert einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage (i) der an diesem Tag auf [die entsprechende Aktie][[bzw. auf] eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Optionsscheine dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf [die entsprechende Aktie][[bzw. auf] eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird[.] [bzw. (b) bei] [[Bei] Performanceindizes als Basiswert [entspricht der Dividendenfaktor] der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage (i) der an diesem Tag auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Optionsscheine dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf [die entsprechende Aktie][[bzw. auf] eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.]] [andere Dividendeneinfluss- / Dividendenfaktorbestimmung einzufügen: •].]

*Zur Klarstellung: Für den Fall, dass die Optionsscheine dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen, ist zu berücksichtigen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Dividende bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen auf eine Aktie eines in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten oder eingetragenen Unternehmens*

gezahlt wird, der maßgebliche Quellensteuerbetrag gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf die Optionsscheine als an die Optionsscheininhaber gezahlt gilt, während er tatsächlich von der Emittentin einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service hinterlegt wird.

- [6] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungsstichtag][Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (•) bis (•) entsprechend angepassten Basispreis.]

[bei Faktor Turbo Warrants einfügen:

- (1) Der "Anfängliche Basispreis" am Bewertungsstichtag entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Basispreis. "Bewertungsstichtag" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungsstichtag bzw. der Tag, an dem der Anfangskurs gemäß § 11 (2) festgestellt wird.
- (2) [Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (§ 11 (2)) bzw. für den Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) weniger als [drei][•] [(3)][(•)] Beobachtungsstunden (§ 5 (6)) vor der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, unmittelbar nach Festlegung des Stop-Loss Referenzpreises gemäß § 5 (5), jedoch frühestens nach Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz, (jeweils der "Anpassungszeitpunkt") angepasst, indem die Kursreferenz am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (Absatz (4)) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebefaktor (Absatz (3)) multipliziert wird. "Anpassungstag" ist jeweils der auf den Bewertungsstichtag (Absatz (1)) folgende Berechnungstag (§ 11 (2)) sowie jeder folgende Berechnungstag.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "Basispreis-Rundungsbetrag") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird [*andere Rundungsbestimmung einfügen: •*], wird als neuer Basispreis (der "Aktuelle Basispreis") festgelegt.]

- [3] Der "Hebefaktor" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{Hebel}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel.]*

[andere Hebefaktorbestimmung einfügen: •]

- [4] Der "Dividendeneinfluss" bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "Dividendentag" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes entspricht der Dividendeneinfluss stets null (0).] *[andere Dividendeneinflussbestimmung einfügen: •]*
- [5] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom ersten auf den Bewertungsstichtag (Absatz (1)) folgenden Anpassungstag (§ 3 (2)) (der "Erste Anpassungstag") bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (2) bis (4) entsprechend angepassten Basispreis.]]

§ 4
[(entfällt)]
Bezugsverhältnis

[bei Optionsscheinen außer Faktor Turbo Warrants einfügen:

- [1] Das "[Anfängliche] Bezugsverhältnis" [am Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] Bezugsverhältnis.
- [2] Das Bezugsverhältnis wird an [dem Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist (jeweils ein "Anpassungstag")] [jedem Stop-Loss Anpassungstag (•)] *[andere Anpassungstagbestimmung einfügen: •]* [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (•),] zum [Stop-Loss

Anpassungszeitpunkt] [andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: •] angepasst, indem [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (•) multipliziert und um die Anpassungskosten (•) vermindert wird.] [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt durch 2 dividiert wird.] [andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]

Das [auf • Nachkommastellen][auf die in der **Tabelle 1** genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf][gerundete] Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "Aktuelle Bezugsverhältnis") festgelegt.]

- [3] [Der Anpassungsfaktor entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} - \text{Basispreis}_{\text{alt}}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}] }{\text{Hebel}} \right)} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}]}{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-k * \text{Dividende}]}}{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\frac{\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswert}_{\text{neu}}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}] }{\text{Hebel}} \right)}}{\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswert}_{\text{neu}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz (•) am Anpassungstag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (•)

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (•) am Anpassungstag]

"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel

["k" entspricht dem Dividendenfaktor (•) am Anpassungstag]]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: •]]

- [4] Die "Anpassungskosten" entsprechen dem auf [• Nachkommastellen][die in der **Tabelle 1**[2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung einfügen: •] [ab][auf] gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\left| RT_{\text{neu}} - RT_{\text{alt}} \right| * \frac{\text{Spread}}{2} + \left[\text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{\text{neu}} * \text{Basispreis}_{\text{neu}}}{360} \right]}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\left| RT_{neu} - RT_{alt} \right| * \frac{Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz * \frac{T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (●) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag]

"Spread" entspricht dem Spread (●) am Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (●)

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

[andere Anpassungskostenbestimmung einfügen: ●]]

- [5] Der "Finanzierungszinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short][Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "Referenzzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle [1][2]** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**") angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle [1][2]** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "Zinsmarge" entspricht der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen

Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [drei (3)][*andere Fristbestimmung einfügen: •*] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag (§ 11 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1**[*2*] angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszins- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung einfügen: •*]]

- [(6) Der "**Spread**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem von der Berechnungsstelle auf Grundlage der an diesem Tag herrschenden Marktverhältnisse, insbesondere auf Grundlage der Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen (*Spread*) im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, nach billigem Ermessen ermittelten Spread.][*andere Spreadbestimmung einfügen: •*]]
- [(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungsstichtag] [Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen [des (•) und (•) und (•) und (•) entsprechend angepasste Bezugsverhältnis] [der Absätze (•) bis (•) entsprechend angepassten Basispreis].]]]

[*bei Faktor Turbo Warrants einfügen:*]

- (1) Das "**Anfängliche Bezugsverhältnis**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (1)) entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Bezugsverhältnis.
- [(2) Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag (§ 3 (2)) zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor (Absatz (3)) multipliziert wird und (ii) das Ergebnis dieser Berechnung um die Anpassungskosten (Absatz (4)) vermindert wird. Das auf den in der **Tabelle 1** genannten Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag (der "**Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag**") abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**") festgelegt.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]
- [(3) Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen (im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind)

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} - k \times \text{Dividende}}$$

bei Long Optionsscheinen (im Fall von Basiswerten, die Performanceindizes sind)

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} + (1 - k) \times \text{Dividende}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswertreferenz})}{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} - k \times \text{Dividende}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswertreferenz" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) am vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) und vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag (einschließlich) ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eintritt, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)) an diesem Tag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß § 3 (2)

"Kursreferenz_{neu}" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (§ 3 (4)) am Anpassungstag

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*

"k" entspricht dem Dividendenfaktor (Absatz (7)) am Anpassungstag]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: •]

- [4] Die "Anpassungskosten" entsprechen dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{\text{neu}} - RT_{\text{alt}}| \times \frac{\text{Roll Over Spread}}{2} + \left[\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{T}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times RT_{\text{neu}} \right]}{\left(\frac{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T}{360} \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu} \right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k \times Dividende}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß § 3 (2)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (§ 5 (4)) am Anpassungstag null (0)

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten

"Kursreferenz_{neu}" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag

"Dividende" am Anpassungstag entspricht (i) bei Aktien oder Kursindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien oder Kursindizes, null (0)

"Roll Over Spread" entspricht dem Roll Over Spread (Absatz (6)) am Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (5))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (§ 3 (2)) (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*

"k" entspricht dem Dividendenfaktor (Absatz (7)) am Anpassungstag]

[ergänzende oder andere Anpassungskostenbestimmung einfügen: •]

- [5] Der **"Finanzierungszinssatz"** an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der **"Referenzzinssatz"** an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte

Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag (§ 3 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszinsatz- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung einfügen: •*]

- [6] Der "**Roll Over Spread**" entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Anfänglichen Roll Over Spread (der "**Anfängliche Roll Over Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Roll Over Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag (§ 3 (2)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Roll Over Spreads (der "**Maximale Roll Over Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Roll Over Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll Over Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Roll Over Spread.] [*andere Spreadbestimmung einfügen: •*]
- [7] Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage (i) der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barauschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Optionsscheine dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.] [*andere Dividendeneinflussbestimmung einfügen: •*]
- [8] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Anpassungstag (§ 3 (5)) bis zu dem

angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 4 (2) bis (4) entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.]]

§ 5
[(entfällt)]
[[Stop-Loss][Knock-Out] Barriere]

[bei Optionsscheinen außer Faktor Turbo Warrants einfügen:

- (1) [Die "[Anfängliche] [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere" [am Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere[, die dem Anfänglichen Basispreis entspricht. Entsprechend dem Basispreis wird auch die Knock-Out Barriere an jedem Anpassungstag (§ 3 (2)) angepasst und entspricht immer dem jeweils maßgeblichen Aktuellen Basispreis (§ 3 (2))].][*im Fall von Forward Starting Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen:* Die "**Knock-Out Barriere**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, der in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere, die auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere Rundungsbetrags gerundet wird, wobei bei Turbo Bull Warrants stets aufgerundet und bei Turbo Bear Warrants stets abgerundet wird.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung zur (Anfänglichen) Stopp-Loss bzw. Knock-Out Barriere einfügen: •*]
- (2) Die [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere wird [an dem Bewertungsstichtag und nachfolgend an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")][an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividendentag (•) sowie – bei Futures Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (•) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen: •*] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")]*[andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: •]*] angepasst, indem

[die Kursreferenz am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (•) am Anpassungstag, mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (•) multipliziert wird.] [der Aktuelle Basispreis [am Knock-Out Anpassungstag] nach dem Anpassungszeitpunkt (•) [am Anpassungstag] mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (•) multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]

Das auf [auf • Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere-Rundungsbetrags (der "**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**")][*andere Rundungsbestimmung einfügen: •*]

gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,] wird als neue [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere (die "**Aktuelle [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere**") festgelegt.]

- [3] [Der "**[Knock-Out][Stop-Loss] Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$[1 - \text{Stop-Loss Puffer}][1 + \text{Knock-Out Puffer}]$$

bei Short Optionsscheinen

$$[1 + \text{Stop-Loss Puffer}][1 - \text{Knock-Out Puffer}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

[*"Stop-Loss Puffer"* entspricht dem in der Tabelle angegebenen Stop-Loss Puffer]

[*"Knock-Out Puffer"* entspricht dem Knock-Out Puffer (Absatz (•) am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (•)))]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: •]

- [4] [Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer][andere Knock-Out Puffer-Bestimmung einfügen: •]. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (•)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]

- [(5)][•] Sollte die Stop-Loss Kursreferenz (§ 11 (2)) [an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (•) ("Stop-Loss Anpassungstag")] [andere Anpassungstagbestimmung einfügen: •] [die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(Long)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(Short)] ("Stop-Loss Ereignis")] [andere Anpassungsereignisbestimmung einfügen: •], wird [nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (•) ("Stop-Loss Anpassungszeitpunkt")][andere Anpassungszeitpunktbestimmung

*einfügen: •] das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis angepasst, indem das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis mit dem Stop-Loss Anpassungsfaktor (•) multipliziert und das auf [• Nachkommastellen][die in der **Tabelle [1][2]** genannte Rundungsnachkommastelle][*andere Rundungsbestimmung einfügen: •] [ab][auf] gerundete Ergebnis um die Stop-Loss Anpassungskosten (•) vermindert wird.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]*]**

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis gemäß (•) und der zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Basispreis gemäß (•) angepasst.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]*]

[[(6)][•] Der "Stop-Loss Anpassungsfaktor" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

[bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\frac{\text{StopLossBe trag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}] }{\text{Hebel}} \right)}} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}]}{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-k * \text{Dividende}]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\text{StopLossBe trag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} [-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Stop-Loss Betrag" entspricht dem Stop-Loss Betrag, wie in (•) definiert
 "Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag
 ["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (•) am Stop-Loss Anpassungstag]
 ["k" entspricht dem Dividendenfaktor (•) am Stop-Loss Anpassungstag]
 "Hebel" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Hebel]*

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: •]*]

[[(7)][•] Der "Stop-Loss Betrag" entspricht dem [auf zwei, sofern der Stop-Loss Betrag größer oder gleich [0,20 [CHF][EUR][•]][*andere Bestimmung einfügen: •]* ist, anderenfalls auf drei (3) Nachkommastellen abgerundeten][*andere Rundungsbestimmung einfügen: •*] Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$(\text{StopLossKu rs} - \text{Basispreis}_{\text{alt}}) * \text{RT}_{\text{alt}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$(Basispreis_{alt} - StopLossKurs) * RT_{alt}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

- "StopLossKurs" entspricht dem Stop-Loss Referenzpreis, wie in (●) definiert
- "Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)
- "RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt]

- [[8)][●] Die "Stop-Loss Anpassungskosten" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der Tabelle 1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} + \left[Finanzierungszinssatz * \frac{T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz * \frac{T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt ((●) und (●) ohne Berücksichtigung der Stop-Loss Anpassungskosten)

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag
["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß (●) am Stop-Loss Anpassungstag]

"Spread" entspricht dem Spread (●) am Stop-Loss Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Stop-Loss Anpassungstag (●))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

- [[9)][●] Der "[Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreis" ist [der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb [von drei (3) Stunden][andere

Zeitbestimmung einfügen: •] nach Eintritt des [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignisses (der "[Knock-Out][Stop-Loss] Abrechnungszeitraum") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) [Stop-Loss Kursreferenz (•)][Kurs des Basiswerts]. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheinhaber günstigeren Kurs als [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreis festlegen. [Falls das [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][andere Zeitbestimmung einfügen: •] vor Ende der Berechnungsstunden eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreises bis zum Zeitpunkt des Endes der Berechnungsstunden verkürzt.][andere Referenzpreisbestimmung einfügen: •]]

[[(10)][•] Sollte an einem Stop-Loss Anpassungstag (•) nach Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß (•) und des Basispreises gemäß (•) und der Stop-Loss Barriere gemäß (•) die Aktuelle Stop-Loss Barriere nach der Anpassung höher (bei Long Optionsscheinen) bzw. niedriger (bei Short Optionsscheinen) als die Kursreferenz (•) am Stop-Loss Anpassungstag sein (die "**Wiederholungsbedingung**"), so werden die Anpassungsmaßnahmen gemäß (•) (Bezugsverhältnis), (•) (Basispreis) und (•) (Stop-Loss Barriere) in der genannten Reihenfolge so lange wiederholt, bis die Wiederholungsbedingung nicht mehr besteht.]

[[(11)][•] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "**Erste Beobachtungstag**")][Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (•).] [andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: •]]

[[(12)][•] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf die zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des (•) entsprechend angepasste Stop-Loss Barriere.]]

[bei Faktor Turbo Warrants einfügen:

- (1) Die "**Anfängliche Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (1)) entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Stop-Loss Barriere.
- (2) [Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag (§ 3 (2)) zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) angepasst, indem die Kursreferenz am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (§ 3 (4)) am Anpassungstag, mit dem Stop-Loss

Faktor (Absatz (3)) multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrags (der "**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionscheinen stets abgerundet wird [*andere Rundungsbestimmung einfügen: •*], wird als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.]

[(3) Der "**Stop-Loss Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \text{Stop--Loss Puffer}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \text{Stop--Loss Puffer}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Stop-Loss Puffer" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Puffer.]*

[andere Stop-Loss Faktorbestimmung einfügen: •]

[(4) Ein "**Stop-Loss Ereignis**" liegt vor, wenn der Stop-Loss Kurs (§ 11 (2)) nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Beobachtungstag (Absatz (6)) während der verbleibenden Beobachtungsstunden (Absatz (6)) oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (Long Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Short Optionsscheine).] [*andere Stop-Loss Ereignisbestimmung einfügen: •*]

[(5) Der "**Stop-Loss Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**"), festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem billigem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionscheinhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden

Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.] [*andere Stop-Loss Referenzpreisbestimmung einfügen: •*]

- [(6) Der "Beobachtungstag" entspricht jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "Erste Beobachtungstag") bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist. Die "Beobachtungsstunden" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 11 (2)).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: •*]]
- [(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf die zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Anpassungstag (§ 3 (5)) bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des Absatz (2) entsprechend angepasste Stop-Loss Barriere.]]

§ 6
[(entfällt)]
[Knock-Out Ereignis]

- (1) [Sollte

[der Innere Wert (Absatz (2)) der Optionsscheine an einem Anpassungstag § 3 (2) [bzw. Stop-Loss Anpassungstag] nach [dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (§ 11 (2)) oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Tag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eingetreten ist, nach Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (§ 5 (5)) an diesem Tag und vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2))] die in der **Tabelle [1][2]** angegebene [Obere Knock-Out Barriere (die "Obere Knock-Out Barriere") [erreichen oder] überschreiten bzw. die in der **Tabelle [1][2]** angegebene Untere] Knock-Out Barriere [(die "Untere Knock-Out Barriere")] [erreichen oder] unterschreiten,]

[[die Knock-Out Kursreferenz][der Knock-Out Kurs] (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (•)) während der Beobachtungsstunden (•) die [Aktuelle] Knock-Out Barriere [erreichen oder] unterschreiten (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. [erreichen oder] überschreiten (bei [Short][Bear] Optionsscheinen,)] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Referenzpreis (t) an einem Beobachtungstag (Absatz (•)) während des Beobachtungszeitraums (Absatz (•)) die Knock-Out Barriere erreichen oder unterschreiten,]

[andere Knock-Out Ereignisbestimmung einfügen: •]

ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf (das "**Knock-Out Ereignis**").

In diesem Fall entspricht der Knock-Out Auszahlungsbetrag (der "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**")

[null (0)]

[dem in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Auszahlungsbetrag. [Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[dem Inneren Wert der Optionsscheine am Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt.]

[der mit dem [Aktuellen] Bezugsverhältnis (§ •) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Referenzpreis (Absatz (•)) den [Aktuellen] Basispreis [am Tag des Knock-Out Ereignisses] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird in [EUR][CHF][USD][•][der Auszahlungswährung] ausgedrückt [bzw. gegebenenfalls [gemäß § • in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] umgerechnet][in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] auf Grundlage eines in der Preiswährung für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung] ausgedrückten Währungs-Wechselkurses umgerechnet, der von der Rechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird]]. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls [sofern dieser weniger als [[CHF][EUR][•] 0,10][*andere Regelung einfügen: •*]] beträgt, auf drei (3) Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als [[CHF][EUR][•] 0,10][*andere Regelung einfügen: •*]] beträgt] auf [• Nachkommastellen kaufmännisch][*andere Rundungsbestimmung einfügen: •*] gerundet.]] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Summe aus (x) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (•)) und dem Aktuellen Diskontierungsfaktor (Absatz (•)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (§ 2 (•)) und der Outperformance (t) des Basiswerts, mindestens aber null (0). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gemäß § 2 (•) in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] umgerechnet. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der "**Referenzpreis (t)**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (•)) des des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (•)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (•)) an einem Berechnungstag (§ 11 (2)). Die "**Outperformance (t) des Basiswerts**" entspricht der Differenz aus Knock-Out Referenzpreis (Absatz (•)) und Basispreis (§ •).]

[andere Knock-Out Auszahlungsbetragsbestimmung einfügen: •]

[Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.]

[(2) Der "**Innere Wert**" der Optionsscheine zu einem angegebenen Zeitpunkt entspricht der mit dem zu diesem Zeitpunkt Aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierten und in [EUR][CHF][USD][•][der Auszahlungswährung] ausgedrückten [bzw. gemäß § • in [EUR][CHF][USD][•][die Auszahlungswährung] umgerechneten] Differenz zwischen [der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag][dem Knock-Out Referenzpreis (Absatz (•))] und dem Aktuellen Basispreis (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basispreis und [der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag][dem Knock-Out Referenzpreis] (bei Short Optionsscheinen), das Ergebnis gegebenenfalls auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[(3)][•] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beobachtungszeitraum.] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich) [Bewertungsstichtag (ausschließlich)] bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Finalen Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)]) (einschließlich)[, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag [in [London][Zürich][Frankfurt am Main]] ist]].] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (•).] [andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: •]]

[(4)][•] [Der "**Knock-Out Referenzpreis**" ist [der von der Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen][innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden][andere Zeitbestimmung einfügen: •] nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. [Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][andere Zeitbestimmung einfügen: •] vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt • Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.]]] [im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (•)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (•)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (•)) des Futures

Kontrakts (2) (§ 11 (•)) an dem Berechnungstag (§ 11 (•)), der unmittelbar auf den Tag des Knock-Out Ereignisses (Absatz (•)) folgt (der "Knock-Out Bewertungstag").] [im Fall von Faktor Turbo Warrants einfügen: Der "Knock-Out Referenzpreis" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am jeweiligen angegebenen Tag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Tag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)) an diesem Tag.] [andere Knock-Out Referenzpreisbestimmung einfügen: •]]

[(5)][•] [im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "Aktuelle Diskontierungsfaktor" wird nach folgender Formel laufzeitabhängig berechnet:

$$\frac{1}{(1 + RZ)^{\frac{n}{365}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"RZ" entspricht dem Knock-Out Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag (Absatz (•)). Der "Knock-Out Referenzzinssatz (i)" entspricht dem in der Tabelle [•] [bzw. Tabelle [•]] angegebenen Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der in der Tabelle [•] [bzw. Tabelle [•]] angegebenen Bildschirmseite (Reuters) (i) angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht angezeigt, entspricht der Knock-Out Referenzzinssatz (i) dem in der Tabelle [•] [bzw. Tabelle [•]] genannten Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Knock-Out Referenzzinssatz (i) einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Knock-Out Referenzzinssatz (i) nach billigem Ermessen festzulegen.

"n" entspricht der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage vom Knock-Out Bewertungstag (Absatz (•)) (einschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (§ 8 (•)) (einschließlich).]

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:

(1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich [einer Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß Absatz (●) bzw.] einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)], innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "Ausübungsfrist"), jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main])] [●] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)).] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (●) jeweils bis [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main])] [ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "Beginn der Ausübungsfrist")]] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main])] am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß (●), innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "Ausübungsfrist"), [jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main])]]] an einem Ausübungstag ausgeübt werden.] [Die wirksame Ausübung durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des maßgeblichen Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock-Out Ereignis gemäß § [●] eingetreten ist, d.h. der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nach Ausübung der Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung durch den Optionsscheininhaber führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen die Bestimmungen des § [●] zur Anwendung kommen.][*andere Ausübungsbestimmung einfügen: ●*]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsschein[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsschein[e] und danach ●] [einzelnen] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionschein[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsschein[en], deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein [in [EUR][CHF][USD][●][der Auszahlungswährung] [geführtes] Bankkonto,

dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag] [[geeignetes][geeignetes] Bankkonto, dem gegebenenfalls der [EUR][CHF][USD][●] Auszahlungsbetrag [in der Auszahlungswährung]] gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich § 10,] unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem (§1 (6)) eingegangen sein.]
- [(4) [Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (2) und (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)], ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben. Andernfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen: ●*]]

- [(5)][●] [*im Fall von Optionsscheinen mit Ausübungrecht der Emittentin einfügen:* Die Emittentin ist an jedem Anpassungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)), zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet an dem entsprechenden Anpassungstag (auch der "**Emittentenausübungstag**") keine Anpassung gemäß § 3 (2) bzw. § 4 (2) bzw. § 5 (2) statt. Die Laufzeit der Optionsscheine endet in diesem Fall automatisch und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionscheins einen Auszahlungsbetrag. Der "**Auszahlungsbetrag**" wird am Emittentenausübungstag berechnet und entspricht der in [EUR][CHF][USD][●][der Auszahlungswährung] ausgedrückten Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Aktuellen Basispreis (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Ausübungspreis (bei Short Optionsscheinen) jeweils multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der "**Ausübungspreis**" entspricht dabei entweder der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Emittentenausübungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der

Kursreferenz am Emittentenausübungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)). Die Ausübung durch die Emittentin sowie die Höhe des Ausübungsbetrags wird gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere oder ergänzende Regelung zum Ausübungrecht der Emittentin einfügen: •*]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag (§ 8 (1)).
- (2) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], ohne weitere Voraussetzungen als an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)) ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**").
- (3) Eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.][*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen: •*]]

§ 8

[Ausübungstag;]Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[*bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart einfügen:*

- (1) "**Ausübungstag**" ist [[bei Optionsscheinen [amerikanischer][•] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag [innerhalb der Ausübungsfrist], an dem bis spätestens • Uhr (Ortszeit •) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach • Uhr (Ortszeit •) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag [, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung entspricht der Ausübungstag dem letzten Tag der Ausübungsfrist.][[bei Optionsscheinen mit Bermuda Ausübungsart, der [erste][letzte][•] Bankgeschäftstag [jeder Woche][jedes Monats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahres] innerhalb der Ausübungsfrist. Im Fall der Automatischen Ausübung

ist der Ausübungstag der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag.] [*andere Ausübungstagbestimmung einfügen: •*]

- (2) ["**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts [vor][üblicherweise an einem Berechnungstag nach] • Uhr (Ortszeit •) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls [(i) der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) [*im Fall von Aktien, für die XETRA bzw. Borsa Italiana Referenzmarkt ist, gegebenenfalls einfügen:* oder (ii) - sofern [XETRA] [oder] [Borsa Italiana] Referenzmarkt des Basiswerts ist - der Ausübungstag ein Dividendentag] ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts [nach][üblicherweise an einem Berechnungstag vor] • Uhr (Ortszeit •) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt, der Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, oder, falls dieser Tag [(i) kein Berechnungstag (§ 11 (2)) [*im Fall von Aktien, für die XETRA bzw. Borsa Italiana Referenzmarkt ist, gegebenenfalls einfügen:* oder (ii) - sofern [XETRA] [oder] [Borsa Italiana] Referenzmarkt des Basiswerts ist - ein Dividendentag] ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag. ["**Dividendentag**" ist der Tag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, (i) an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeläge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden, und (ii) an dem [– sofern XETRA Referenzmarkt des Basiswerts ist – Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [bzw.] [– sofern Borsa Italiana Referenzmarkt des Basiswerts ist – Banken in Mailand für den Geschäftsverkehr geöffnet sind].]]] [*im Fall von Währungs-Wechselkursen gegebenenfalls einfügen:* "**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern der Referenzpreis (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main]) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., sofern der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main]) festgestellt wird, der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.]]] [*andere Bewertungstagbestimmung einfügen: •*]]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

- (1) "**Finaler Bewertungstag**" ist[, vorbehaltlich § 10,] der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag.] [Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagbestimmung einfügen: •*]]

[*bei sämtlichen Ausübungsarten einfügen:*

- [(2)][(3)] "**Bankgeschäftstag**" ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist –

jeder Tag, an dem die Banken in [London][Zürich][Frankfurt am Main][•] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 12 [sowie § 17] ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem

[im Fall von CHF als Auszahlungswährung einfügen: [– im Fall Optionsscheinen mit CHF als Auszahlungswährung –] das Clearingsystem (§ 1 (7)) Zahlungen abwickelt und die Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[.][; oder]]

[im Fall von USD als Auszahlungswährung einfügen: [– im Fall Optionsscheinen mit USD als Auszahlungswährung –] das Clearingsystem (§ 1 (7)) Zahlungen abwickelt und die Banken in Zürich und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[.][; oder]]

*[im Fall von EUR als Auszahlungswährung einfügen: [– im Fall Optionsscheinen mit EUR als Auszahlungswährung –] das TARGET2-System geöffnet ist und das Clearingsystem (§ 1 (7)) Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]*

[andere Bankgeschäftstagbestimmung einfügen: •]]

[(4)][•] [hinsichtlich *Closed End Optionsscheinen* einfügen: Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten [Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**")][Beginn der Laufzeit (der "**Beginn der Laufzeit**")]) und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [hinsichtlich *Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis* einfügen: bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], am Finalen Bewertungstag.][hinsichtlich *Open End Optionsscheinen* einfügen: Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**"). Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [[i] hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine] dem Kündigungsstermin (§ 12 bzw. § 17) [hinsichtlich *Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis* einfügen: bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6)] [hinsichtlich *Optionsscheinen mit Ausübungsrecht der Emittentin* einfügen: bzw. (ii) im Fall einer Ausübung durch die Emittentin (§ 7 (•)) dem Emittentenausübungstag].][andere Regelung zur Laufzeit einfügen: •]

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung [des Referenzpreises][der Kursreferenz] berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) [bzw. dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses (•)] [bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß § 12 [bzw. § 17]] wird die Emittentin [bis zum [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (•)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall [der Automatischen Ausübung] [der Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin (§ 7 (•)) [bzw.]] [des Knock-Out Ereignisses (•)] wird die Emittentin bis zum [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen Bewertungstag] [letzten Tag der Ausübungsfrist][Emittentenausübungstag [bzw. dem]] [Eintritt des Knock-Out Ereignisses] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Auszahlungsbetrags [bzw.]] [[Knock-Out] Auszahlungsbetrags] an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.][andere Zahlungsbestimmung einfügen: •]
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [[bzw.] des Auszahlungsbetrags] [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [[bzw.] dem Auszahlungsbetrag] [bzw. dem Knock-Out Auszahlungsbetrag] [bzw. dem Kündigungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:

- (1) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag [§ 8 (1)] [•] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags [bzw. – im Fall eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) – bis zu dem [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen][*andere Zahlungsbestimmung einfügen: •*].
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[*andere Regelung zur Ausübung einfügen: •*]

§ 10

Marktstörungen

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:*

[im Fall von Aktien, Indizes, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen und Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) [Wenn an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [acht (8)][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag], wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz [bzw. den Anfangskurs] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag [bzw. dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert einfügen:

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

[Wenn an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle die Kursreferenz [bzw. den Anfangskurs] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen.]
[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]

[im Fall der Differenz von Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:

(1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag, einem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (•)) für einen den Basiswert bildenden Futures Kontrakt (i) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag für beide Futures Kontrakte (i) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [drei (3)] [•] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz (i) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag, an dem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

[im Fall von Indizes als Basiswert:]

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihmarkts) einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den

Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors [bzw. Referenzindex-Sponsor],

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall einer Aktie als Basiswert oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiers als Korbbestandteilen einfügen:*]

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Aktien] [oder] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:*]

[im Fall von Aktien als Basiswert:]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

die Suspendierung oder Einschränkung

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder
- (ii) des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse; oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[je- weiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*]

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Optionsscheine maßgeblichen Kurses des Basiswerts an dem Referenzmarkt oder einer anderen nach diesen Optionsscheinbedingungen geeigneten Stelle; oder
- (ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land; oder
- (iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an dem Referenzmarkt;
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Referenzmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Referenzmarkt ansässig ist; oder
 - (d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind; oder
- (iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit

dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten; oder

- (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Optionsscheine erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, dass es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Optionsscheine relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu transferieren; oder
- (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:
 - (a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu ermitteln; oder
 - (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarkts beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an dem Referenzmarkt angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

"Maßgebliches Land" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]]*

[im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:
[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]
[im Fall von Anleihen als Basiswert:]

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt; oder
- (ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich sind.] [andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:
[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor]; oder
- (iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "Terminbörse") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung wesentlich ist] [.] [; oder
- (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Futures Kontrakten bzw. der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(2) "Marktstörung" bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [bzw. der Preisstellung] bezogen auf [den Basiswert] [den Futures Kontrakt [(i)]] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt [(i)]; oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt [(i)] allgemein; oder]

[(iii/•)] [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung] [bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt [(i)]] am Referenzmarkt [(i)] (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontrakts).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts [(i)] beruht.][*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:***]

(2) "Marktstörung" bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse; oder

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden; oder
- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder
- (v) die Nichtberechnung bzw. die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle; oder
- (vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung des Referenzindexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.] [die Nichtberechnung des Nettoinventarwerts [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.] [*andere Definition der Marktstörung einfügen: •]]]*

§ 11

[Basiswert; [Korbbestandteil;] Kursreferenz; [Nachfolge[korb]wert;] [Ersatzreferenzmarkt;] Anpassungen]

*[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:
[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:
[im Fall von Indizes [(außer DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert als Basiswert:]]*

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Index] [[Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 1** [2] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Indizes*

als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle 1** [2] als Korbbestandteil angegebenen Indizes.][•] [im Fall von Forward Starting Mini-Future Warrants einfügen: Der "Referenzindex" entspricht dem in der **Tabelle 3** angegebenen Referenzindex. Der "Anfangskurs" entspricht dem ersten Kurs des Referenzindex, wie er von dem in der **Tabelle 3** [•] angegebenen Referenzindex-Sponsor (der "Referenzindex-Sponsor") am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und auf der in der **Tabelle 3** [•] angegebenen Referenzquelle veröffentlicht wird. Sollte die Referenzquelle an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Referenzindex nicht angezeigt, entspricht der Kurs des Referenzindex dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]

- (2) [Die "Kursreferenz" entspricht [dem [[Schluss][Abrechnungs][•]kurs][Daily Settlement Price] [(der "Settlement Price")] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]] [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie [er] [sie] an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 1** [2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle 1** [2] angegebenen Cap entspricht][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 1** [2] zugewiesen ist] [dem [in der Tabelle 2 angegebenen] [jeweiligen] [[dem Produkt aus (i)] dem in der **Tabelle 1** [2] genannten] Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, [wie in **Tabelle 1** [2] [definiert][näher beschrieben]], dessen Schlussabrechnungstag [(*Final Settlement Day*)] dem [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] entspricht, wie er an Berechnungstagen von der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "Schlussabrechnungspreis") [und (ii) [USD 100] [•]]. Weitere Informationen zu dem Schlussabrechnungspreis finden sich in **Tabelle 2**. Sollte am [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen [, entspricht die Kursreferenz dem Abrechnungspreis, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sollte auch ein Abrechnungspreis nicht erhältlich sein,] entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden.]] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um •] berechneten und

veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen]. [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angabe zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [der [Index] [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind]]] [(a) der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) die Handelssysteme aller im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakte planmäßig für den Handel geöffnet sind und (c) an denen keine der folgenden Ereignisse eintreten: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels eines oder mehrerer im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltener Kontrakte, die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass das Handelssystem, in dem jeder maßgebliche Kontrakt gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für einen solchen Kontrakt an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des maßgeblichen Handelssystems um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) das maßgebliche Handelssystem nicht in der Lage ist, den Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen].] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, [an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [in denen der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt].] [andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •]

- (3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Neue Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert]

[Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index [bzw. Referenzindex] erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder darf der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden [bzw. der Referenzindex vor oder am Ersten Beobachtungstag aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenzindex ersetzt], legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index [bzw. Referenzindex] [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**" [bzw. "**Nachfolgereferenz[korb]wert**"]). Der Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert].
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert [bzw. Referenzindex], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Index-Sponsor [bzw. des Referenzindex durch den Referenzindex-Sponsor] berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste

Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts [bzw. Nachfolgerefenz[korb]werts], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betrifffen den Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der [Knock-Out] Barriere] [bzw. des Anfangskurses][*andere Ausstattungsmerkmale einfügen: •.][andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •]*]

[im Fall des DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert einfügen:

[im Fall von Indizes (DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert) als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem Schlusskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 1**[2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.] [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [dem [in der Tabelle 2 angegebenen] [jeweiligen] [dem in der Tabelle 1][2] genannten] Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, [wie in **Tabelle 1**[2] [definiert][näher beschrieben]], dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] entspricht, wie er an Berechnungstagen von der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**"). Weitere Informationen zu dem Schlussabrechnungspreis finden sich in **Tabelle 2**. Sollte am [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Abrechnungspreis, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sofern auch ein

Abrechnungspreis nicht erhältlich ist, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird]. Der "**Anfangskurs**" entspricht dem [Ersten Kurs des X-DAX®, wie vom Index-Sponsor am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und veröffentlicht][*im Fall von Faktor Turbo Warrants gegebenenfalls einfügen:* Schlusskurs des DAX® (Performance Index), wie vom Index-Sponsor am Bewertungstichtag (§ 3 (1)) berechnet und veröffentlicht. Sollte der Schlusskurs des DAX® (Performance Index) vom Index-Sponsor am Bewertungstichtag nicht berechnet und veröffentlicht werden, entspricht der Anfangskurs dem vom Index-sponsor berechneten und veröffentlichten Schlusskurs des DAX® (Performance Index) am darauffolgenden Berechnungstag. Sofern an diesem Tag auch kein Schlusskurs des DAX® (Performance Index) berechnet und veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle den Anfangskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen]. [Der "[**Knock-Out**]Kurs" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen][den vom Index-Sponsor fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen des Basiswerts] [, wo- bei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden, wenn diese Kurse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht marktgerecht sind].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Index] [Basiswert] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, in dem der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender

Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung [der Restlaufzeit der Optionsscheine und] des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder darf der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der [Aktuellen] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [bzw. des

Anfangskurses][andere Ausstattungsmerkmale einfügen: •].][andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •]]

[im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]

[im Fall von Aktien als Basiswert:]

- (1) Der "Basiswert" entspricht [der in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen aktienvertretenden Wertpapier] des in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle [1][2]** näher dargestellten Korb von [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]] (der "Korb").] [im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jeder der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Unternehmen]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]
- (2) [Die "Kursreferenz" entspricht [dem [Schluss][•]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils][der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie [er] [sie] an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt" oder die "Maßgebliche Börse") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen].] [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]] [Die "Kursreferenz" entspricht dem VWAP Ziel (Volume Weighted Average Target Price) des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)]. "VWAP Ziel" entspricht dem Preis wie er an Berechnungstagen von der Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen mit der Maßgabe ermittelt wird, dass er den geringsten, an diesem Berechnungstag an der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen maßgeblichen Börse (die "Maßgebliche Börse" oder der "Referenzmarkt") gehandelten Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] nicht unterschreitet; bei Ermittlung dieses Preises versucht die Berechnungsstelle, den VWAP zu

erreichen oder zu übertreffen. "VWAP" entspricht der Summe aller gehandelten Kurse des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an der Maßgeblichen Börse an diesem Berechnungstag multipliziert mit den zu den jeweiligen Kursen an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumina und dividiert mit dem gesamten an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an diesem Berechnungstag.] "Berechnungstage" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][**Berechnungsstunden**] ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("Kapitalerhöhung gegen Einlagen"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [mit dem] [durch den] nach der Formel

$$\frac{N_O}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_O} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_O}$$

errechneten Wert [multipliziert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen: dividiert*] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

- N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,
 N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,
 AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,
 D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,
 SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] mit dem nach der Formel

[im Fall von Einzelaktien einfügen:

$$\frac{N_0}{N_n}$$

]

[im Fall von Körben auf Aktien gegebenenfalls einfügen:

$$\frac{N_n}{N_0}$$

]

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [durch den] [mit dem] nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert [dividiert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen: multipliziert*] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_O der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.
- (8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
 - (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Finalen Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwerts in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. [Der]

[[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap] [,] [Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Ebenso ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen eine Ersatzbörse zu bestimmen, sofern der Basiswert in einem signifikanten Umfang an einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse (wie in Absatz (2) definiert) gehandelt wird und die Bestimmung dieser Börse als Ersatzbörse für die Bestimmung der Kursreferenz oder anderer für die Optionsscheine maßgeblicher Kurse zweckmäßig ist. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene

Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörsen. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörsen maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Optionscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörsen Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:
 - (a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich)
 - (aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmens[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen,

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht), so werden [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei [der angepasste] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die angepasste [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessen erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.
- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle

berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]]

[im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [andere Korbbestandteil einfügen: •]], der in der **Tabelle 1**[2] näher dargestellt ist (der "Korb").] [im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle 1**[2] angegebenen Währungs-Wechselkursen]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]
- (2) [Die "Kursreferenz" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, die dem in der Preiswährung (§ 2 (3)) ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der in der **Tabelle 2** angegebenen Handelswährung (die "Handelswährung") entspricht[, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis des an dem in der **Tabelle 1**[2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkts (der "Referenzmarkt") [als der in [**Tabelle 1**][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurses][Mittelkurses]] festgestellt und auf der in der **Tabelle 1**[2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenen Seite angezeigt wird. [Der "Anfangskurs" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit [London] [Zürich] [Frankfurt am Main]) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "Anfangskurs-Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenen Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] bzw. die Kursreferenzkomponente der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs] bzw. der Kursreferenzkomponente, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird]. [Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von dem in der **Tabelle 1**[2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt") für den in der **Tabelle 1**[2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [gegebenenfalls Ermittlungsmethode angeben: •]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung] dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung], jeweils wie von dem in der **Tabelle 2** für den jeweiligen

Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") als der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Kursreferenz einfügen: •*], gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist].] Sollte die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden [oder sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein], ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz [bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Anfangskurs] festzulegen]. [Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung.] [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Der "**[Knock-Out]Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwerten für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00][eine Einheit der Auszahlungswährung]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlicht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um •] veröffentlichten, in der in **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00]] [eine Einheit der Auszahlungswährung]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um •] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um •] veröffentlichten, in der in **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [[EUR][CHF][USD][•] 1,00]] [eine Einheit der Auszahlungswährung]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um •] veröffentlicht werden]] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [entspricht dem Währungs-Wechselkurs wie er von der Berechnungsstelle, basierend auf den am weltweiten Kassamarkt für Währungs-Wechselkurse jede Woche von • bis • der

jeweiligen Woche durchgeführten Transaktionen, festgestellt wird].] [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]]] "Berechnungstage" sind Tage, an denen Kurse für [[den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden][den auf der Bildschirmseite angezeigten Währungs-Wechselkurs von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden und die Berechnungsstelle den Kurs des Basiswerts berechnet]. ["Berechnungsstunden" ist der Zeitraum [von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •]

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird die betroffene Währung für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (die "Nachfolge-Währung"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

- (5) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Ersatzreferenzmarkt") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] wesentlich geändert wurde. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]
[**im Fall von Anleihen als Basiswert:**]]

- (1) Der "Basiswert" entspricht de[n][m] in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: •]*]], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "Korb").][*im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteile" entspricht jeder der in Tabelle [1][2] als Korbbestandteil angegebenen Anleihen.*] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]]
- (2) [Die "Kursreferenz" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [•]Kurs für eine Anleihe [in der Preiswährung (§ 2 (•))], wie er an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, von dem Referenzmarkt angebotenen [•]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um •] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [•]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um •] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [•]Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (•)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •*]] "Berechnungstage" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum

innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts, fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]]*

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:
[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]], der in der **Tabelle 1][2]** näher dargestellt ist (der "Korb")]. [im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle 1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff.] [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]
- (2) [Die "Kursreferenz" entspricht [dem] [der] in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle 2** [•] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Kursreferenz] [maßgeblichen Preis] [für den Basiswert], [die] [der] [an dem in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt")] [von dem in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fixing Sponsor (der "Fixing Sponsor")] festgestellt [und auf der in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenen Seite angezeigt wird. [Der "Anfangskurs" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit [London] [Zürich] [Frankfurt am Main]) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "Anfangskurs-Bildschirmseite") oder einer diese ersetzenen Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs], wie sie [bzw. er] auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine [bzw. einen] auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] festzulegen]. Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, von dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "Bildschirmseite für Knock-Out Kurs") fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [anderer Preis einfügen: •] [dem an Berechnungstagen [um •] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um •] auf dem jeweiligen

Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [anderer Preis einfügen: •] [dem an Berechnungstagen [um •] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um •] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [anderer Preis einfügen: •] für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 1][2]** zugewiesen ist]. [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle 1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]] "Berechnungstage" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt] [innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •]

- (3) [Wird] [Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der ["**Ersatzreferenzmarkt**"] ["**Neue Fixing Sponsor**"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [entsprechenden] [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarkts] [Fixing Sponsors] wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpassungen der Optionsscheinbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der Leistungen unter den Optionsscheinen nicht nach dem

anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Optionsscheine vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"Gesetzesänderung" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

- (i) die am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich Steuergesetzen), Verordnungen oder Anordnungen oder
- (ii) die am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgte oder geplante Änderung, Aufhebung, Neuauflage oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde (einschließlich der von Steuerbehörden oder von Behörden überwachten Börsen oder Handelssystemen ergriffenen Maßnahmen),

sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass dadurch (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig geworden ist bzw. (b) der Berechnungsstelle oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entstehen (beispielsweise durch erhöhte Steuerpflichten, geminderte steuerliche Vergünstigungen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Steuerposition).

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●]]*

[im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" am [Verkaufsbeginn der Optionsscheine][Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle 2** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •*] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil"* entspricht jedem der in **Tabelle 1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •*].] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [•]kurs des [Aktuellen Basiswerts] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils]]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**")][der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz des Aktuellen Basiswerts], [der][die] an dem in der **Tabelle 1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird.] [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem Kurs des Aktuellen Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main]) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenen Seite angezeigt wird. Sollte die Anfangskurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Aktuellen Basiswerts nicht angezeigt, wird der Anfangskurs durch die Berechnungsstelle auf Basis des Kurses festgelegt, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Der "**[Knock-Out]Kurs**" des Aktuellen Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den Aktuellen Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen: •*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, [einen

Settlement Price][eine Kursreferenz] für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) [der Settlement Price][die Kursreferenz] für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, [den Settlement Price][die Kursreferenz] bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird].] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •*] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wird die Kursreferenz für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [•] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag (Absatz (•)) durch den in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [Basiswert] [•] mit dem [Verfallstermin] [•] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle 1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] (die "**Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate]**") liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [Basiswert] [•] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt [§ 12 (1)] entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [•] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

[**"Maßgebliche [Verfallsmonate][Monate]"** sind die in der **Tabelle 1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate].]

- (5) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rollovertag][einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfalltermin]]] [●]. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen von Tabelle 2 abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an dem Referenzmarkt die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden.
- (6) Der Aktuelle Basispreis wird am Rollovertag angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 3 (2) das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (RK_{\text{alt}} - \text{Fee}) + (RK_{\text{neu}} + \text{Fee})$$

bei Short Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (RK_{\text{alt}} + \text{Fee}) + (RK_{\text{neu}} - \text{Fee})$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 3 (2) am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (●)).

- (7) [Der "Rolloverkurs" wird im Fall des *[maßgebliche Aktienindex Futures einfügen: •]* als Basiswert von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Rollovertag auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) zwischen [14.30 Uhr und 17.30 Uhr] *[andere Uhrzeiten einfügen: •]* (jeweils Ortszeit [London][Zürich][Frankfurt am Main][•]) ermittelt und festgestellt. Im Fall von anderen Futures Kontrakten als Basiswert wird der "Rolloverkurs" von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) während der letzten [drei (3)][•] vorgesehenen Handelsstunden vor dem Zeitpunkt, an dem die Kursreferenz üblicherweise an dem Referenzmarkt berechnet wird, ermittelt und festgestellt. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechnigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an dem Referenzmarkt), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung [drei (3)][•] Stunden nicht überschreiten wird.] Die "Rollover Kursreferenzen" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert [(einschließlich des offiziellen Schlusskurses)]. Die "Rollover Fee" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der **Tabelle 2** für eine Einheit des Basiswerts in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "Anfängliche Transaktionsgebühr"), maximal aber auf Grundlage der in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "Maximale Transaktionsgebühr"), und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswerts ermittelt. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere oder ergänzende Regelung zur Bestimmung des Rolloverkurses, der Rollover Kursreferenzen oder zur Rollover Fee einfügen: •*]

[Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] ("Rolloverkurs_{alt}") abzüglich der Transaktionsgebühr ("TG") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] ("Rolloverkurs_{neu}") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis_{alt}") multipliziert] wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis_{neu}") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{\text{neu}} = \text{Bezugsverhältnis}_{\text{alt}} \times ((\text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} - \text{TG}) / (\text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} - \text{TG}))$$

Das auf [• Nachkommastellen][die in der **Tabelle 1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [*gegebenenfalls weitere Anpassungsregeln des Bezugsverhältnisses für Körbe einfügen: •*] Ergebnis

wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "Rolloverkurs" entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelsstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].]

[Die "Transaktionsgebühr" wird von der Berechnungsstelle auf Grundlage der in der **Tabelle [1][2]** für eine Einheit des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Preiswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "Anfängliche Transaktionsgebühr"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "Maximale Transaktionsgebühr") festzulegen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (8) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["Aktuellen Basiswert"] ["Aktuellen Korbbestandteil"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover [ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine] [Ersten Beobachtungstag] [Bewertungsstichtag] [●] bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].]
- (9) Fällt der Finale Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß Absatz (●) Aktuellen Basispreises ermittelt.]
- (10) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("Nachfolge[korb]wert"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die

Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (11) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die [Berechnungsstelle] bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]]

[im Fall von ersetzen Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [am Datum des Verkaufsbeginns der Optionsscheine] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle 1** [2] angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin]] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •]]] [Korb von Futures Kontrakten [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]]], der in der **Tabelle 1** [2] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 1** [2] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •]]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle 1** [2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [•] mit dem [Verfalltermin] [•] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle 1** [2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [•] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [•]

maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche [Verfallsmonate][Monate]**" sind die in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate].

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Finale Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**") des [Basiswerts][Korbbestandteils]], der an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen: ●.*] ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.]["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen;
 - (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den

[Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder

- (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.]

"**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist].[Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. *[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]*] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [•] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem Basiswert] [einem in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [•] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgroße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht

(einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen: •*]]

[im Fall der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der Differenz aus den in der **Tabelle 1** angegebenen Futures Kontrakt (1) und Futures Kontrakt (2), die näher in **Tabelle 2** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) bzw. **Tabelle 3** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) bzw. **Tabelle •** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) beschrieben sind (jeweils ein "**Futures Kontrakt (i)**").
- (2) Die "**Kursreferenz (i)**" des Futures Kontrakts (i) entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**"), wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle •** [bzw. **Tabelle •**] angegebenen Referenzmarkt (i) (der "**Referenzmarkt (i)**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt (i) planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
- (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels im Futures Kontrakt (i), die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt (i), an denen der Futures Kontrakt (i) gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen;
 - (ii) der Settlement Price für den Futures Kontrakt (i) einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den Futures Kontrakt (i) an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts (i) um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder
 - (iii) der Referenzmarkt (i) nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.

- (3) Werden die Kursreferenz (i) oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Futures Kontrakt (i) maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt (i), sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt (i)**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt (i) berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Futures Kontrakt (i) berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt (i), sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt (i). Die Ersetzung des Referenzmarkts (i) wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der dem Futures Kontrakt (i) zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontrakts (i) durch einen anderen von dem Referenzmarkt (i) bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der "**Nachfolgewert (i)**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den Futures Kontrakt (i) zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgroße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Futures Kontrakts (i) durch den Nachfolgewert (i), gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolgewert (i), das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz (i) bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Futures Kontrakt (i), einschließlich der Veränderung der für den Futures Kontrakt (i) maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Investmentfonds

(der "Investmentfonds")] [Korb von Investmentfondsanteilen [und *anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 1][2]** näher dargestellt ist (der "Korb").] [im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile einfügen: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle 1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "Investmentfonds")]. ["Festlegungsstelle" entspricht der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle, welche den Investmentfonds verwaltet.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]

- (2) [Die "Kursreferenz" entspricht dem in [der Preiswährung] [EUR][CHF][USD][•] ausgedrückten [Schlusskurs] [letzten Nettoinventarwert] [des] [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen [an] [von] der [in der **Tabelle 1** für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] [Festlegungsstelle (die "Festlegungsstelle")] [Maßgeblichen Börse (die "Maßgebliche Börse")] [berechnet] [festgestellt] und veröffentlicht wird. [Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um •] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um •] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 1][2]** zugewiesen ist].] "Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] ["Berechnungstage" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "Referenzindexsponsor" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindexsponsor. "Referenzindex" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindex]. [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]
- (3) [Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "Nachfolge[korb]wert"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.] [Wird die

Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse eingestellt und besteht oder beginnt die Notierung an einer anderen Börse, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht.]

- (4) [Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betroffenen] Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt oder wird die Berechnung des Basiswerts zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird der Basiswert durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (5), festlegen, welches Finanzinstrument künftig den Basiswert ersetzen soll (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert. Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt, kann die Berechnungsstelle das Optionsrecht auch unter Berücksichtigung des Stands des Referenzindex und unter Berücksichtigung einer Währungsumrechnung bestimmen, sofern der Referenzindex von dem Referenzindexsponsor weiterberechnet wird. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts gemäß § 14 bekannt gemacht.]
- (5) [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen

maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Werden (i) die Bedingungen, denen der Basiswert unterliegt, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Frequenz, mit welcher Anteile an dem Basiswert gehandelt werden können, geändert, (ii) tritt eine Veränderung ein, die den Basiswert betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Basiswerts, die Änderung der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung des Investmentfonds oder der Festlegungsstelle, oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder die Änderung deraufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und der zuletzt ermittelten Kursreferenz des Basiswerts mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Eine Veränderungen in der Berechnung des Referenzindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Referenzindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Referenzindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]]*

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile einfügen: [im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

- (1) [Der "Basiswert" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]]], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "Korb").] "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]
- (2) [Die "Kursreferenz" entspricht dem an einem Berechnungstag [an dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Referenzmarkt (der "Referenzmarkt")] zu der [in der **Tabelle [1][2]** für den Basiswert] [in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle [1][2]** für den Basiswert] [in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Der "[Knock-Out]Kurs" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (•)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist].]. [Die "Gewichtungsfaktoren" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]] "Berechnungstage" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "Berechnungsstunden" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •]

"Bildschirmseite" ist die in der **Tabelle [1][2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzenden Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird. "Maßgebliche Zeit" ist in der **Tabelle [1][2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung der Kursreferenz. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz dem [•]satz (ausgedrückt als

Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannte Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann die Kursreferenz anhand dem von der Berechnungsstelle errechneten arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. [Für den Fall, dass die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht auf diese Weise bestimmt werden kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] auf der Basis der Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] zu ermitteln, der am unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag an dem Referenzmarkt zu der für den [Basiswert][Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

- (3) Wird die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird die Kursreferenz auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]]

[gegebenenfalls weitere Fallback-Bestimmungen aufnehmen: •]

§ 12
[Außerordentliche Kündigung]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
[im Fall von Indizes als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsergebnis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]
[im Fall von Aktien als Basiswert:]

- (1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag

unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeverbot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeverbot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungs-termin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen. *[bei Optionsscheinen, die keine Mini-Future Warrants auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeverbots können bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem an Terminbörsen üblichen Verfahren zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, neben dem Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeverbots auch sonstige Marktparameter vor Bekanntgabe des Übernahmeverbots

berücksichtigt werden, insbesondere Dividendenerwartungen und implizite Volatilitäten.]] [gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]

[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen: Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine Notierung an einer Ersatzbörsen, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss[, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz

(1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Anleihen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] bzw. die Änderung oder Anpassung der Optionsscheinbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 11 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt

des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungs- betrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungs betrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungs betrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbe- standteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbe- standteile:]

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle [eine Anpassung des Optionsrechts,] die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungs betrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen [das Optionsrecht angepasst oder] ein Ersatzreferenzmarkt [oder] [bzw.] ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungs- betrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungs betrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungs betrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

[im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich [oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (•)) vor], so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungs-termin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert [bzw. ein Neuer Index-Sponsor] festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Ermittlung der Kursreferenz, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 11 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der

"**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]]

[für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:

[im Fall von allen Basiswerten:]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an [das Clearingsystem (§ 1 (7))][•] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [dem Clearingsystem][•] veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf]. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)[(a)(iv)] erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][•]]

[im Fall von Aktien, Indizes oder Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen:

- (4) Ein "**Weiteres Störungssereignis**" liegt [im Fall von [Aktien][Investmentfondsanteilen][oder][Indizes] als Basiswert] vor, wenn
 - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die

zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •]

§ 13

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) [[Die [Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich]][gegebenenfalls andere Berechnungsstelle einfügen: •] ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und [gegebenenfalls andere Einheit einfügen: die • ist] die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und

Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Berechnungsstellen- bzw. Zahlstellenbestimmung einfügen: •*]

- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen von Insichgeschäften befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14

Bekanntmachungen

- [1] Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch gemacht [und [•]] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens [sechs] [gegebenenfalls *andere Zahl einfügen: •*] Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.][*andere oder ergänzende Regelung hinsichtlich Bekanntmachungen einfügen: •*]
- (3) Die Emittentin wird, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen.

§ 15
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit Optionsscheine durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Optionscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückgeworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 16
[(entfällt)]
[Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**")[;][und]
 - (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und]
 - (c) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert].
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*abweichende Ersetzungsregelung einfügen: •*]

§ 17
[(entfällt)]

[[Ordentliche Kündigung durch die Emittentin]]Kündigung im Fall des Erreichens oder
Unterschreiten der Barriere]

[im Fall, dass eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:]

- (1) [Die Emittentin ist an jedem Tag zu jeder Zeit berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "Kündigungstermin"), zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.][*andere Kündigungsbestimmung einfügen: •*]
- (2) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][•] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (•) und (•) genannten Bedingungen bedarf]. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (•) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.][*andere Zahlungsbestimmung einfügen: •*]]
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

[im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen:

Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 11 (2)) die Barriere (§ 2 (1)) während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten hat, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, sämtliche aber nicht einzelne Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird

(der "**Kündigungstermin**") ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. [*andere Kündigungsbestimmung im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen: •*]]

§ 18

Korrektur der Optionsscheinbedingungen

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Bedingungen a) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie b) zur Klärstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen der Emittentin notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern.
- (2) Vorbehalten bleibt das Recht der Emittentin zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Optionsscheinbedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang.
- (3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen: •*]

§ 19

Verschiedenes

- [(1) Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
- (2) Die Emittentin und Garantin unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionsscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgeschiedes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Die Emittentin und Garantin verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Optionscheininhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
- (3) Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjährten Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin, welche in Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der

entsprechenden Zinszahlungen verjähren.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen: •*]

[C.][D.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on July 14, 2022 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman Sachs International (the "**Issuer**") has established an information memorandum dated July 14, 2022 (the "**Information Memorandum**", which expression shall include any amendments or further addendum thereto) for the issuance of warrants (the "**Products**").
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Products under the Information Memorandum subject to the terms and conditions described in the Information Memorandum.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Products issued by the Issuer under the Information Memorandum.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Product (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Products. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Products, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Products.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Products or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Products or (3) the

exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Products, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Products pursuant to the terms and conditions of the Products to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Products by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for (i) an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise; (ii) a transfer of this Guarantee or any interest or obligation of the Guarantor in or under this Guarantee to another entity as transferee as part of the resolution, restructuring, or reorganization of the Guarantor upon or following the Guarantor becoming subject to a receivership, insolvency, liquidation, resolution, or similar proceeding. Upon any such delegation and assumption of obligations or transfer of the Guarantee, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
7. In the event the Guarantor becomes subject to a proceeding under the Federal Deposit Insurance Act or Title II of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (together, the "**U.S. Special Resolution Regimes**"), the transfer of the Guarantee and any interest and obligation in or under the Guarantee, from the Guarantor will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. In the event the Issuer or the Guarantor, or any of their affiliates, becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regimes, default rights against the Issuer or the Guarantor and the Guarantee are permitted to be exercised to no greater extent than such default rights could be exercised under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. The term "default right" as used in this paragraph 7 has the meaning assigned to that term under 12 C.F.R. 252.81 of the U.S. Code of Federal Regulations.

8. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by : _____
(Authorized Officer)

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Emittentin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite www.goldmansachs.ch abrufbaren Basisprospekt zum *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd und der Goldman Sachs International vom 16. Juli 2021 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 11 (*Supplement No. 11*) vom 30. Mai 2022 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr enthält
- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr enthält und
- den ungeprüften Quartals-Finanzbericht (*Unaudited Quarterly Financial Report*) der Goldman Sachs International für das am 31. März 2022 geendete Quartal, der die ungeprüften Finanzinformationen für das am 31. März 2022 geendete Quartal enthält.

Die Emittentin ist eine englische Gesellschaft, die am 2. Juni 1988 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1994 als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*private unlimited liability company*) nach dem Recht von England und Wales im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) unter der Nummer 02263951 registriert, nachdem sie vorher als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) unter dem Namen "Goldman Sachs International Limited" registriert war. Die Aktivitäten und Einnahmequellen von Goldman Sachs International (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") beinhalten und leiten sich aus folgenden Bereichen ab: dem Wertpapieremissionsgeschäft und dem Vertrieb von Wertpapieren; dem Handel mit Unternehmensanleihen, Beteiligungspapieren, ausländischen (d.h. nicht U.S.-amerikanischen) Staatsschulden und Hypothekenpapieren; dem Abschluss von Swaps und derivativen Finanzinstrumenten; aus Fusionen und Unternehmenskäufen; der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Finanzberatung für Restrukturierungsfälle, Privatplatzierungen, Leasing- und Projektfinanzierungen, dem Immobilienhandel und der Immobilienfinanzierung; der Finanzberatung von Firmenkunden, dem Aktienhandel und dem Bereich der Marktforschung. Die Dienstleistungen werden weltweit für einen beträchtlichen und breit gestreuten Kundenstamm erbracht, der Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und individuelle Investoren umfasst.

Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich von der *Prudential Regulation Authority* ("PRA") autorisiert, wird von der *Financial Conduct Authority* ("FCA") und der PRA reguliert und ist unter dem Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom ("FSMA") zugelassen und ist an deren Regeln gebunden. Die Gesellschaft sowie bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen sind Mitglieder verschiedener Börsen und unterliegen deren Regeln, einschließlich derer der London Stock Exchange plc und der London International Financial Futures and Options Exchange. Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch die FCA und PRA.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten: Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, England, Telefon: +44 20 7774 1000.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der wesentlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbaren Basisprospekt Euro Medium-Term Notes, Series F (Base Prospectus) der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 15. April 2022 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 (*Supplement No. 1*) vom 4. Mai 2022 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2021**", der die Finanzinformationen für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 25. Februar 2022,
- die aktuelle Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 28. April 2022 (das "**Proxy Statement 2022**"), eingereicht bei der SEC am 18. März 2022,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. April 2022 (die "**Form 8-K 14 April 2022**"), eingereicht bei der SEC am 14. April 2022 und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2022 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2022**"), eingereicht bei der SEC am 29. April 2022.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Internetseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (Corporation), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

V. MUSTER DER FINALEN KONDITIONEN

[im Fall einer Aufstockung der Finalen Konditionen einfügen: [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: •] (die "[erste][•] Aufstockung"), die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: •][gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Informationsmemorandum vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: •] (Valorennummer •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Finale Konditionen vom

•
(Tranche •)

[im Fall einer Ersetzung der Finalen Konditionen einfügen: (welche die Finalen Konditionen vom • ersetzen)]

zum

Informationsmemorandum

vom 14. Juli 2022

GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL
London
Vereinigtes Königreich
(Emittentin)

[Bezeichnung einfügen: •] Warrants

bezogen auf

[Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten einfügen: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Diese Finalen Konditionen beziehen sich auf das Informationsmemorandum in der Fassung der jeweiligen Addenda

Präsentation der Finalen Konditionen

Gegenstand der Finalen Konditionen vom • zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 (das "Informationsmemorandum") sind [Name der Optionsscheine einfügen: •], die von der Goldman Sachs International, London (die "Emittentin") begeben werden (die "Optionsscheine" [oder die •]). [Die vorliegenden [Name der Optionsscheine einfügen: •] wurden auf der Basis der im Informationsmemorandum enthaltenen [Name der Optionsscheine im Informationsmemorandum einfügen: •] erstellt.] [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Optionsscheine teilen sich auf in • Optionsscheine, welche zusammen mit den • Optionsscheinen der Valorennummer •, die unter den Finalen Konditionen vom • (die "Ersten Finalen Konditionen") zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 in der Fassung etwaiger Addenda (das "Erste Informationsmemorandum"), emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 15][•] der Optionscheinbedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche Valorennummer und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "Emission")].

Die Finalen Konditionen zum Informationsmemorandum werden durch Einbeziehung der Finalen Konditionen in das Informationsmemorandum präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Finalen Konditionen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("•") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Informationsmemorandum mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Finalen Konditionen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Informationsmemorandum gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III. und IV. der Finalen Konditionen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Informationsmemorandum. [im Fall einer Aufstockung einfügen: Der Abschnitt [•] ist mit dem Abschnitt [•] der Ersten Finalen Konditionen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbeginns][,][des Ersten Valutatages][,][des Emissionsvolumens] [und •])].]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Informationsmemorandum, inklusive der durch Querverweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Addenda, und den Finalen Konditionen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Finalen Konditionen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Informationsmemorandum abweichen, sind die Angaben in den Finalen Konditionen vorrangig gegenüber den Angaben im Informationsmemorandum. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Finalen Konditionen von dem durch den Informationsmemorandum vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Produkte handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [•] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Optionsrecht – wie in den Optionscheinbedingungen definiert - befristet ist] [im Fall von Down & Out Put Warrants einfügen: und der Auszahlungsbetrag null (0) ist,

wenn der Kurs des Basiswerts die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschreitet [•].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt [I.][II.] der Finalen Konditionen) zu entnehmen.]

Das Informationsmemorandum sowie die Finalen Konditionen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Informationsmemorandum oder den Finalen Konditionen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Optionsscheine noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Optionsscheine noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM INFORMATIONSMEMORANDUM

A. Verantwortung für die Angaben in diesem Informationsmemorandum

Die Goldman Sachs International, London, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Informationsmemorandum gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

B. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Informationsmemorandum gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Finalen Konditionen zu diesem Informationsmemorandum zusätzlich Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

C. Bereithaltung des Informationsmemorandums

Das Informationsmemorandum sowie das Termsheet sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar. Die Finalen Konditionen der Optionsscheine werden erst kurz vor dem Angebot festgesetzt und sind auf Anfrage ab dem Tag des Angebots kostenlos bei der Goldman Sachs International, London, Zweigniederlassung Zürich, Claridenstrasse 25, 8002 Zürich, Schweiz, erhältlich.

VII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

A. Durch Verweis einbezogene Dokumente hinsichtlich der Emittentin

Hinsichtlich der wesentlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Emittentin der Optionsscheine wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" auf die PDF-Seiten 20 bis 40 (Risiken verbunden mit der Goldman Sachs International), 1114 bis 1117 (Allgemeine Informationen zu der Goldman Sachs International, u.a. Struktur und Finanzangaben und Verfügbare Dokumente) und 1102 bis 1103 (Verantwortlichkeitserklärung) des bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbaren Basisprospekts *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd und der Goldman Sachs International vom 16. Juli 2021 (in der Fassung wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 11 (*Supplement No. 11*) vom 30. Mai 2022) sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr enthält
- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr enthält und
- den ungeprüften Quartals-Finanzbericht (*Unaudited Quarterly Financial Report*) der Goldman Sachs International für das am 31. März 2022 geendete Quartal, der die ungeprüften Finanzinformationen für das am 31. März 2022 geendete Quartal enthält.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente zur Emittentin wurden in Zusammenhang mit der Billigung bzw. Aktualisierung des Basisprospekts *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd und der Goldman Sachs International vom 16. Juli 2021 bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

B. Durch Verweis einbezogene Dokumente hinsichtlich der Garantin

Hinsichtlich der wesentlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" auf die PDF-Seiten 12 bis 14 (Risiken verbunden mit der The Goldman Sachs Group, Inc.), 40 bis 43 (Verfügbare Dokumente hinsichtlich The Goldman Sachs Group, Inc.) und 143 bis 145 (Allgemeine Informationen, u.a. Interessenkonflikte) des Basisprospekts Euro Medium-Term Notes, Series F (*Base Prospectus*) der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 15. April 2022 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 (*Supplement No. 1*) vom 4. Mai 2022 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- die Form 10-K 2021, eingereicht bei der SEC am 25. Februar 2022
- das Proxy Statement 2022, eingereicht bei der SEC am 18. März 2022
- die Form 8-K April 2022, eingereicht bei der SEC am 14. April 2022 und
- die Form 10-Q für das erste Quartal 2022, eingereicht bei der SEC am 29. April 2022.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Internetseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente zur Garantin wurden in Zusammenhang mit der Billigung bzw. Aktualisierung des Basisprospekts Euro Medium-Term Notes, Series F (*Base Prospectus*) der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 15. April 2021 bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, den 14. Juli 2022



Maryline Mertz, Managing Director
Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich